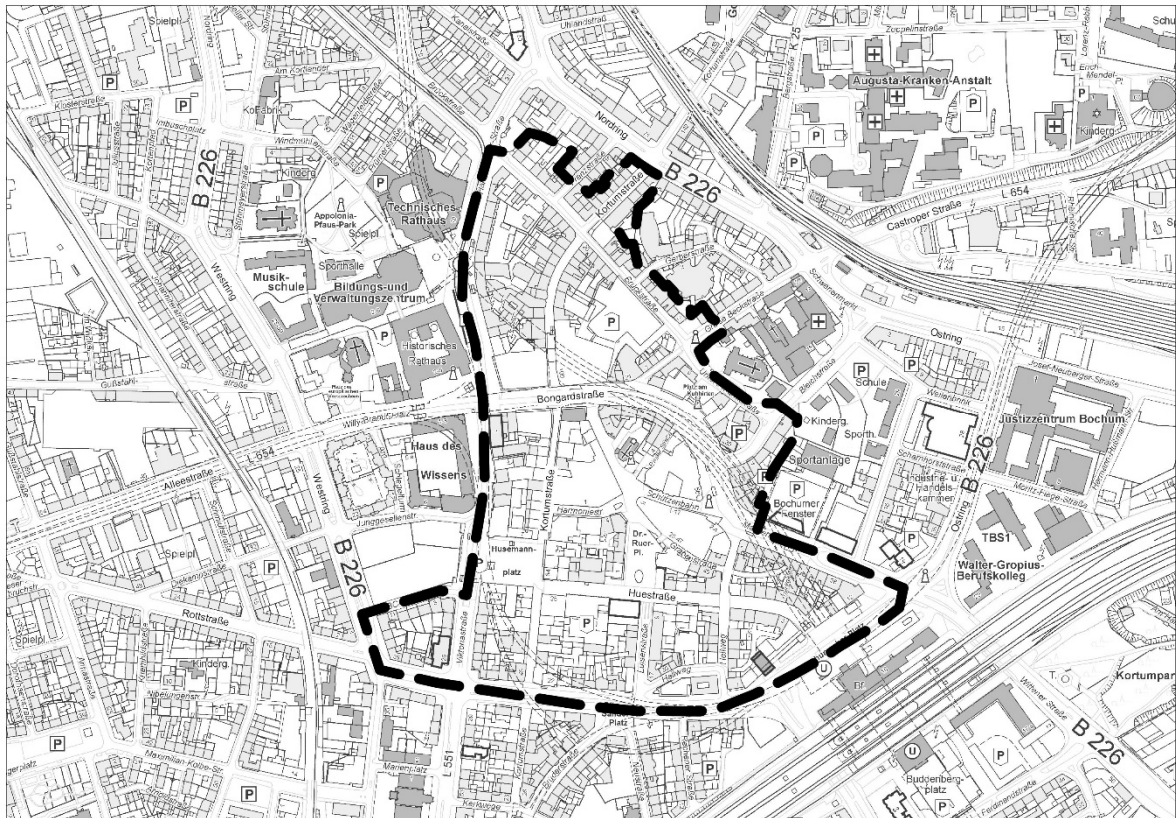


Gestaltungssatzung Nr. 1000 Gb – Innenstadt Bochum –

BEGRÜNDUNG



Übersichtsplan mit dem Geltungsbereich der Gestaltungssatzung

INHALT

1. HINTERGRUND.....	3
2. URSPRUNG DER STÄDTEBAULICH-STADTGESTALTERISCHEN IDENTITÄT	4
3. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH.....	8
3.1 Einführung	8
3.2 Abgrenzung	9
4. SACHLICHER GELTUNGSBEREICH	14
5. STÄDTEBAULICHE GESTALTUNG	15
6. BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN	16
6.1 Fassaden.....	16
6.1.1 Fassadengestaltung	16
6.1.2 Fassadenöffnungen	17
6.1.2.1 Fenster	17
6.1.2.2 Schaufenster	18
6.1.2.3 Loggien.....	19
6.1.3 Fassadenmaterial	19
6.1.4 Fassadenfarbigkeit	20
6.1.5 Fassadenvorbauten	21
6.1.5.1 Vordächer und Kragplatten	22
6.1.5.2 Balkone und Altane.....	22
6.1.6 Markisen	22
6.1.7 Haustechnische Anlagen	24
6.2 Dächer.....	24
6.2.1 Dachgestaltung.....	24
6.2.2 Dacheindeckung	24
6.2.3 Dachaufbauten	25
6.3 Werbeanlagen	25
6.3.1 Werbeanlagen und Hinweisschilder auf privaten Flächen an der Stätte der Leistung	26
6.3.1.1 Flachwerbeanlagen	26
6.3.1.2 Werbeausleger	29
6.3.1.3 Werbeanlagen an großen Geschäftsbauten	30
6.3.1.4 Hinweisschilder.....	32
6.3.2 Sonstige Werbeanlagen	32
6.3.3 Werbeanlagen und Hinweisschilder auf privaten Flächen abseits der Stätte der Leistung.....	33
6.3.4 Beklebungen von Glasflächen	34
6.4 Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum	35
6.4.1 Werbeanlagen	35
6.4.2 Außengastronomie	36
6.4.3 Warenauslagen	38

1. HINTERGRUND

Bochum befindet sich im Wandel. Die Stadt entwickelt sich immer mehr zu einem Standort für Technologie, Dienstleistungen und Forschung. Die alten und neuen Stärken der Stadt sowie ihr unverwechselbarer Charakter spiegeln sich in der Formel „Wissen – Wandel – Wir-Gefühl“ der Bochum Strategie 2030 wider. Ein Ziel dabei ist, eine „Großstadt mit Lebensgefühl“ zu realisieren. Dafür ist die Innenstadt als urbaner Mittelpunkt des Stadtlebens zu stärken, indem hohe Aufenthaltsqualitäten, großstädtische Baukultur sowie gut gestaltete öffentliche Räume geschaffen werden.

Die Attraktivität der Innenstadt ist ein wichtiger Standortfaktor und das Stadtbild ist dabei mitentscheidend. Das zeigen Studien und Passantenbefragungen, bei denen Bochum in der jüngeren Vergangenheit höchstens mittelmäßig beurteilt worden ist. Diese Tendenzen im Stadtbild haben Politik und Verwaltung, aber auch die Bochumer Akteure aus Einzelhandel, Dienstleistung und Gastronomie sowie Immobilieneigentümer der Innenstadt erkannt und fordern Maßnahmen zur Verbesserung des Stadtbildes.

Damit sich Bochum auch zukünftig als modernes Oberzentrum mitten in der Metropole Ruhr darstellt, wurden in den letzten Jahren bedeutende Maßnahmen für ein umfangreiches Erneuerungsprogramm zur Neugestaltung der Bochumer Innenstadt umgesetzt. Neben der Aufwertung des öffentlichen Raumes (z. B. im Bereich des Boulevards oder an der Hue- und Kortumstraße) sind auch viele private Gebäude saniert und neugestaltet worden. Die Realisierung des Haus des Wissens und die Umgestaltung des Husemannplatzes im Kern der Innenstadt werden zukünftig zur weiteren Attraktivitätssteigerung beitragen.

Das Bild der Bochumer Innenstadt weist aber erhebliche qualitative Defizite auf. Bestehende Fassaden-, Schaufenster- und Werbegestaltungen sind teilweise nicht von hoher Qualität. So wurde z. B. durch energetische Fassadensanierung häufig die bauzeitlich gute Fassadengestaltung beeinträchtigt. Werbeanlagen und Schaufenstergestaltungen nutzen neue Werbe- und Lichttechnologien, um immer größer, bunter und schriller zu werden oder wirken durch eine sehr einfache Gestaltung wenig ansprechend. Zugleich wirken Fassaden und Stadtraum durch die zunehmende Anzahl der Werbeanlagen überfrachtet. Dies alles trägt nicht zu einem qualitätsvollen Stadtbild bei und verdeckt häufig die besonderen Qualitäten der in weiten Teilen der Innenstadt prägenden Nachkriegsbebauung.

Deshalb wurden für die Bochumer Innenstadt auf der Grundlage einer umfangreichen Stadtbildanalyse im Auftrag der Stadt, der IBO City e. V. und der Bochum Marketing GmbH Gestaltungsleitlinien entwickelt. Deren Inhalte sind auf breite Zustimmung bei den Akteuren aus Einzelhandel, Dienstleistung und Gastronomie sowie Immobilieneigentümern, Politik und Bevölkerung gestoßen. Die Gestaltungsleitlinien sollen dazu beitragen, das Stadtbild aufzuwerten und nachhaltig zu einer positiven Stadtidentität durch eine Qualitätssteigerung bei der Gestaltung von Werbeanlagen, Fassaden, Warenauslagen und Außengastronomie führen. Ziel ist es, vorhandene Defizite sukzessive zu beseitigen und damit langfristig ein ansprechend gestaltetes Stadtbild mit hoher Aufenthaltsqualität entstehen zu lassen.

Die Gestaltungsleitlinien für die Bochumer Innenstadt wurden als inhaltliche Grundlage für ein Gestaltungshandbuch und die Gestaltungssatzung erarbeitet. Dabei wurden Wesensmerkmale der Architektur und Gestalt der Bochumer Innenstadt bestimmt. Durch Untersuchung der Entstehung des Stadtbildes und einem Stadtbildvergleich konnte aufgezeigt werden, welche Kontinuitäten wo prägend sind. Es wurde aber auch deutlich, wo Brüche im Stadtbild vorhanden sind. Das Gestaltungshandbuch dient insbesondere der Beratung von Bauwilligen, Architektinnen und Architekten sowie Antragstellenden und enthält deshalb Illustrationen und anschaulichen Bildbeispiele. Die Gestaltungsleitlinien sind Teil des Gestaltungshandbuches „Ans Ganze gebunden, im Einzelnen frei“, das vom Fachbüro Farwick

und Grote (Ahaus) im Auftrag der Stadt im Jahre 2019 erarbeitet wurde. Sie wurden 2020 vom Rat der Stadt Bochum beschlossen, besitzen aber keine rechtliche Verbindlichkeit. Zur verbindlichen Umsetzung wesentlicher Inhalte der Gestaltungsleitlinien ist daher als rechtliches Sicherungsinstrument eine Gestaltungssatzung erforderlich. Die Ausführungen zu den Gestaltungsleitlinien beziehen sich auf die Bochumer Innenstadt in ihrer Gesamtheit und gelten daher auch für den Geltungsbereich der Gestaltungssatzung, der Teil der Innenstadt ist.

Das Gestaltungshandbuch enthält umfangreiche Regularien zur Gestaltung der Innenstadt. Es dient insbesondere der Beratung von Bauwilligen, Architektinnen und Architekten sowie Antragstellenden und enthält deshalb Illustrationen und anschauliche Bildbeispiele.

Die Gestaltungssatzung Nr. 1000 Gb schafft verbindliches Ortsrecht und tritt an die Stelle der Gestaltungssatzung Nr. 1000 Ga in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 26.10.2021, die mit Rechtskraft der neuen Satzung außer Kraft tritt.

2. URSPRUNG DER STÄDTEBAULICH-STADTGESTALTERISCHEN IDENTITÄT

Bochum ist eine vergleichsweise junge Stadt, deren eigentliche Entwicklung zu ihrer heutigen Stadtgestalt erst vor ca. 150 Jahren begann. Im Wesentlichen erfolgte diese jedoch erst vor ca. 75 Jahren, denn durch den Zweiten Weltkrieg entstand ein massiver Bruch im Stadtbild, da fast 90 % der Gebäude in der Bochumer Innenstadt zerstört wurden. Der folgende Wiederaufbau erfolgte auf der Grundlage des Neuordnungsplans aus dem Jahre 1948 unter Stadtbaurat Clemens Massenberg. Dieser enthielt die grundsätzlichen stadtplanerischen und stadtgestalterischen Ziele zum Wiederaufbau der Stadt Bochum und prägt dadurch das Stadtbild der Innenstadt bis heute. Der überwiegende Teil der heutigen Innenstadtbebauung ist in der Zeit zwischen 1945 und 1969 entstanden – heute als Nachkriegsmoderne bekannt.



Abb. 1: Unzerstörte Bebauung 1945
Quelle: Stadt Bochum



Abb. 2: Gebäudebestand der Nachkriegsmoderne von 1945 bis 1969
Quelle: farwickgrote partner (2019): Stadtbildanalyse

Bochum war die erste Großstadt in Nordrhein-Westfalen, die einen Neuordnungsplan vorgelegt hat und dabei einen – anders als andere Städte – ganzheitlichen Planungsansatz verfolgte. Stadtbaurat Massenbergs Grundidee bei der Gestaltung Bochums war: „Ausgleich

von schwerster Arbeit und Kultur, Brücke vom Werktag zum Sonntag des menschlichen Lebens, Versöhnung und Heiligung des modernen Arbeitsmenschen. Der Werktätige findet in den Tempeln der Bühne, der Plastik und Malerei, der Musik, der musealen Sammlungen, der wissenschaftlichen Vorträge, der religiösen Andacht seinen Hunger nach Erkenntnis, Wahrheit und Schönheit gestillt.“ Die Stadt müsse wie die Stadt des Mittelalters ein „Gemeinschaftskunstwerk“, „ein beseeltes Wesen“, einen „sinnvoll gegliederten Körper“ darstellen. „Bochum sollte den baulichen Ausdruck einer sozialen Gemeinschaft erhalten“. Massenberg verstand Bochum als „neuzeitliche Großstadt“, die sich über ein „neues Raum- und Proportionsgefühl“ und ein „demokratisches Bauen“ mit ihrem neuen Baustil insbesondere vom Nationalsozialismus, aber auch vom Historismus und der Moderne distanzieren sollte.

Der Neuordnungsplan besteht aus mehreren, über einen längeren Zeitraum entstandenen, beschlossenen und im Wesentlichen unverändert bis 1959 umgesetzten Teilplänen und Instrumenten, die bis zum Ende der 1960er Jahre die Stadtentwicklung und die Stadtgestaltung maßgeblich beeinflussten, bis diese letztlich durch andere planerische Leitbilder abgelöst wurden. Der Verkehrsplan legte die Ausbildung einer „City“ mit Innenstadtring und davon sternförmig verlaufenden Hauptausfallstraßen fest, für die eine höhere Bebauungsdichte vorgesehen war. Parallel erfolgte die Ausarbeitung des kubischen Aufbaus der Innenstadt nach einheitlichen Gesichtspunkten in Form und Farbe, was auch die dreidimensionale Ebene des Hochbaus einschloss. Es wurden zunächst Ansichten, Modelle und Straßenabwicklungen erstellt und später verbindliche Bauzonen-/Baustufenpläne sowie Ortssatzungen erlassen. Ziel war es, einen einheitlichen baulichen Gesamtcharakter auszubilden, der den ruhigen und betonenden Hintergrund für einzelne individuell-repräsentative Großbauten bildet, die von den Gestaltungsvorschriften abweichen durften. Dabei sollte nicht eine gleichförmige Ästhetik erzielt, sondern eine Harmonie im Erscheinungsbild durch wiederkehrende Gestaltungselemente erreicht werden unter dem Leitbild des Neuordnungsplans „Ans Ganze gebunden, im Einzelnen frei!“.

Es wurden Varianten eines einheitlichen Bautyps entwickelt, die nach definierten Bebauungsbereichen variierten und sich im Laufe der Zeit weiterentwickelten. Für diesen Grundbautypus wurden Festsetzungen für die Mindestgröße des Baugrundstückes, zur maximalen Bebaubarkeit eines Grundstückes, zur bebauenden Mindestfläche (mind. 8 m Front und 12 m Tiefe) und zur Gebäudehöhe je nach Bauzone definiert.

Die Stadtbildanalyse kommt zu dem Ergebnis, dass ein einheitlicher Grundbautyp im gesamten Citybereich vorzufinden ist, der aufgrund der langen Zeitspanne von 1945 bis 1969 eine gestalterische Entwicklung aufweist. Dieser zeichnet sich durch eine Lochfassade oder eine aus der Lochfassade weiterentwickelten Rasterfassade aus. Einem überwiegenden Teil der Fassadengliederungen ist die Ausbildung hochrechteckiger Fassadenöffnungen gemein, die vertikal-axiale Bezüge aufnehmen. Ziel war es, eine Betonung der Senkrechten in der Fassade auszubilden, da die geländebedingte Höhenstaffelung der Gebäude bei einer Betonung der Horizontalen eine die Einheitlichkeit störende Unruhe durch die unvermeidliche Brechung waagerechter Linienführungen mit sich bringt.



Abb. 3: Fassadengliederung und Topographie
Quelle: farwickgrote partner (2019): Gestaltungsleitlinien

Im Übergang von der Loch- zur Rasterfassade sind außerdem solche Lochfassaden ortsbildprägend, die eine optische oder geringe plastische Rastergestaltung aufweisen. Vereinzelt erfolgte auch die Entwicklung „vom Raster zum Muster“, die sich langsam von der Vertikalität der Fassade löst, ohne jedoch den Bezug zum Kontext gänzlich aufzugeben (z. B. durch seitlich durchlaufende Wandpfeiler).



Abb. 4: Grundstruktur Fassade
Quelle: H. H. Hanke 2015: „Wir bauen eine neue Welt“ Stadtplanung und Architektur in Bochum 1947 bis 1957 und I. Monheim 1994: Eine Bochumer Baugeschichte. Heinrich Schmiedeknecht 1880-1962. Essen: P. Pomp und farwickgrote partner 2019: Stadtbildanalyse

Dem Zeitgeist der späteren Phase der Nachkriegsmoderne entsprechend, weisen einige Fassaden auch eine horizontale Gliederung auf. Die Außenfassaden der späten Nachkriegsmoderne mit ihren vertikalen Gliederungen, sind von den vorgehängten Bandfassaden, die häufig über Eck und ohne seitliche Wandpfeiler ausgeführt wurden, und

Fassaden mit bandartigen Fenstern, die seitliche Wandpfeiler und häufig auch weitere vertikale Gliederungen durch senkrechte Stützen aufweisen, zu unterscheiden. Bandfassaden ohne seitliche Wandpfeiler sind in der Bochumer Innenstadt zwar zu finden, fügen sich jedoch aufgrund der fehlenden Vertikalität nicht in die Fassadengliederung der Nachbargebäude ein. Sie stehen baugestalterisch für sich alleine und sind mit dem Ensemble-Denken, das durch den Neuordnungsplan verfolgt wurde, nicht vereinbar. Fassaden aus der späten Nachkriegsmoderne mit bandartigen Fenstern weisen trotz der horizontalen Fassadenöffnungen häufig durch die Ausbildung hochrechteckiger Fensterformate – die Kopplung als vierflügeliges Fenster war z. B. laut Satzung für die Fußgängerzone erlaubt – und seitlicher Wandpfeiler eine vertikale Gliederung auf. Der Einzelbaukörper ist klar ablesbar. In einigen Fällen handelt es sich auch um Fassaden, bei denen durch Reihung von Einzelfenstern eine Lochfassade nachträglich zu einer Fassade mit Fensterbändern umgestaltet wurde. Ist eine vertikale Gliederung der Fassade weiterhin erhalten, fügt sich die Fassadengestaltung in das Ortsbild, das auf dem Neuordnungsplan basiert, ein. Ausgelöst durch die Energiekrise kam es in den 1970er Jahren vermehrt zu niedrigeren Raumhöhen und dadurch häufig zu niedrigeren Fensterhöhen mit quadratischen oder sogar liegenden Fensterformaten. Diese horizontal gegliederte Fassadengestaltung entspricht nicht mehr dem vertikalen Grundbautypen des Neuordnungsplans und ist daher nicht als ortsbildprägend zu bewerten.

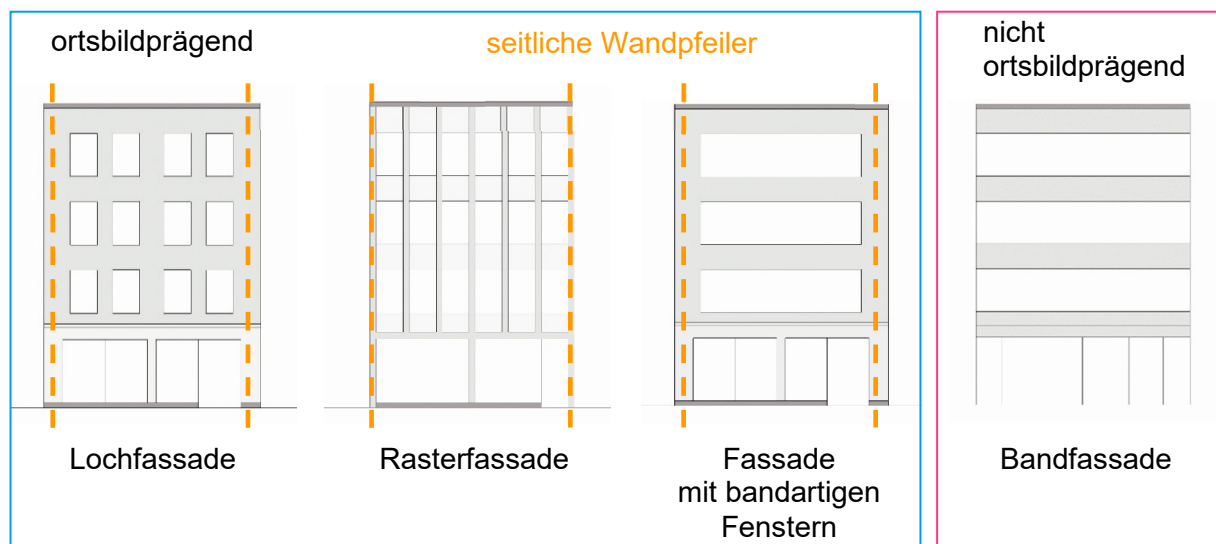


Abb. 5: Fassadenaufbau / -typus

Quelle: farwickgrote partner (2019): Stadtbildanalyse

Ortsbildprägend sind geneigte Dächer oder Flachdächer. Flachdachgebäude weisen häufig ein Isoliergeschoss (ein auf die Hauptfassade aufgesetztes Geschoss ohne Wohnnutzung mit einer lichten Höhe von max. 2,30 m) auf. Das Erdgeschoss und die Obergeschosse sind gestalterisch aufeinander abgestimmt, sodass sie als eine bauliche Einheit wahrgenommen werden. Die Ausbildung seitlicher Wandpfeiler unterstützt die Zusammengehörigkeit von Erdgeschosszone und Obergeschossen und verhindert „schwebende“ Obergeschosse. Der Grundbautyp weist einen Sockel auf, durch den architektonisch auf die vorhandene Topografie reagiert wird. Diese Gestaltungsprinzipien sind bereits im Neuordnungsplan von 1948 beschrieben und sind daher auch heute noch ortsbildprägend für die Bochumer Innenstadt. Einige Gebäude wurden im Laufe der Zeit überformt. Besonders häufig sind z. B. in der Fußgängerzone Schaufenster zu Lasten von Wandpfeilern verbreitert oder schlanke Vordächer voluminös verkleidet worden, sodass die Einheit von Erdgeschosszone und Obergeschossen nicht auf den ersten Blick ersichtlich ist. Der Grundbautyp ist jedoch bei einem Großteil der Gebäude weiterhin erhalten.

Da der Wiederaufbau nach dem Zweiten Weltkrieg nicht räumlich gestaffelt, sondern parallel im gesamten Innenstadtbereich nach den Gestaltungsvorgaben des Neuordnungsplans erfolgte, ist diese Bautypologie mit ihren einheitlichen Gestaltungsvorgaben im gesamten Innenstadtbereich der Stadt Bochum auch heute zu finden. Diese auf dem Neuordnungsplan beruhenden und den überwiegenden Teil der Innenstadt umfassenden Stadtstrukturen stellen heute die größte Kontinuität in der Stadtentwicklungsgeschichte der Bochumer Innenstadt dar (siehe Abb. 2). Sie sind für das Ortsbild und die Identitätsfindung von großer Bedeutung und daher gilt es, sie zu erhalten und weiterzuentwickeln.

3. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

3.1 Einführung

Der räumliche Geltungsbereich der vorliegenden Satzung resultiert aus Bestandsuntersuchungen, bei denen wesentliche Teile der Bochumer Innenstadt betrachtet wurden. Das Untersuchungsgebiet deckte dabei den Bereich des so genannten „Gleisdreiecks“ – aufgrund begrenzender hochliegender Gleisanlagen so genannt – ab (siehe Abbildung 6). Im Rahmen dieser Stadtbildanalyse wurden zunächst die Wesensmerkmale der Architektur und Stadtgestalt bestimmt. Dazu wurde die stadthistorische Entwicklung der Bochumer Innenstadt von der historischen bis zur heutigen Raumstruktur analysiert und im Vergleich des historischen mit dem heutigen Erscheinungsbild wesentliche Veränderungen aufgezeigt. Im Blick zurück wurden die Fragen untersucht: Wie ist das Stadtbild entstanden und wie alt ist es? Wo sind Kontinuitäten vorhanden, wo sind Brüche wahrnehmbar und wie sind sie zu erklären? Was hat das Stadtbild entscheidend geprägt?

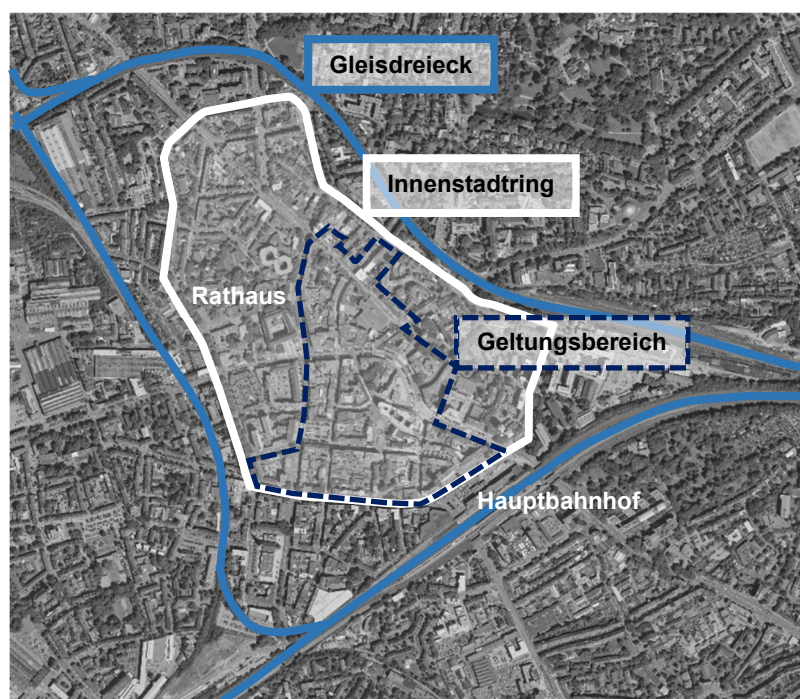


Abb. 6: Bochumer Innenstadt mit Gleisdreieck, Innenstadtring und Geltungsbereich der Gestaltungssatzung
Quelle: farwickgrote partner (2019): Stadtbildanalyse; ergänzt 2023

Im nächsten Schritt wurde das heutige Stadtbild Schicht für Schicht entschlüsselt – angefangen bei der städtebaulichen Gestaltung über die Fassade bis zur Dachgestaltung

unter den Fragestellungen: Was sind charakteristische Gestaltmerkmale, die es zu stärken gilt? Wo sind Defizite und Störungen im Erscheinungsbild, die zu unterbinden sind?

Im Ergebnis der Stadtbildanalyse wurde die städtebaulich-stadtgestalterische Identität der Bochumer Innenstadt bestimmt, als Basis für die vom Rat der Stadt Bochum beschlossenen Gestaltungsleitlinien im Rahmen des Gestaltungshandbuchs sowie für eine Gestaltungssatzung.

3.2 Abgrenzung

Der räumliche Geltungsbereich der Gestaltungssatzung umfasst einen Teil der Bochumer Innenstadt. Er wird durch die Straßen Kurt-Schumacher-Platz (teilw.), Südring (teilw.), Westring (teilw.), ABC-Straße (teilw.), Husemannplatz, Viktoriastraße (teilw.), Hans-Böckler-Straße (teilw.), Bebauung an der Brückstraße (teilw.), Nordring (teilw.), Untere Marktstraße (teilw.), Bebauung an der Bleichstraße (teilw.) und Massenbergstraße (teilw.) begrenzt.

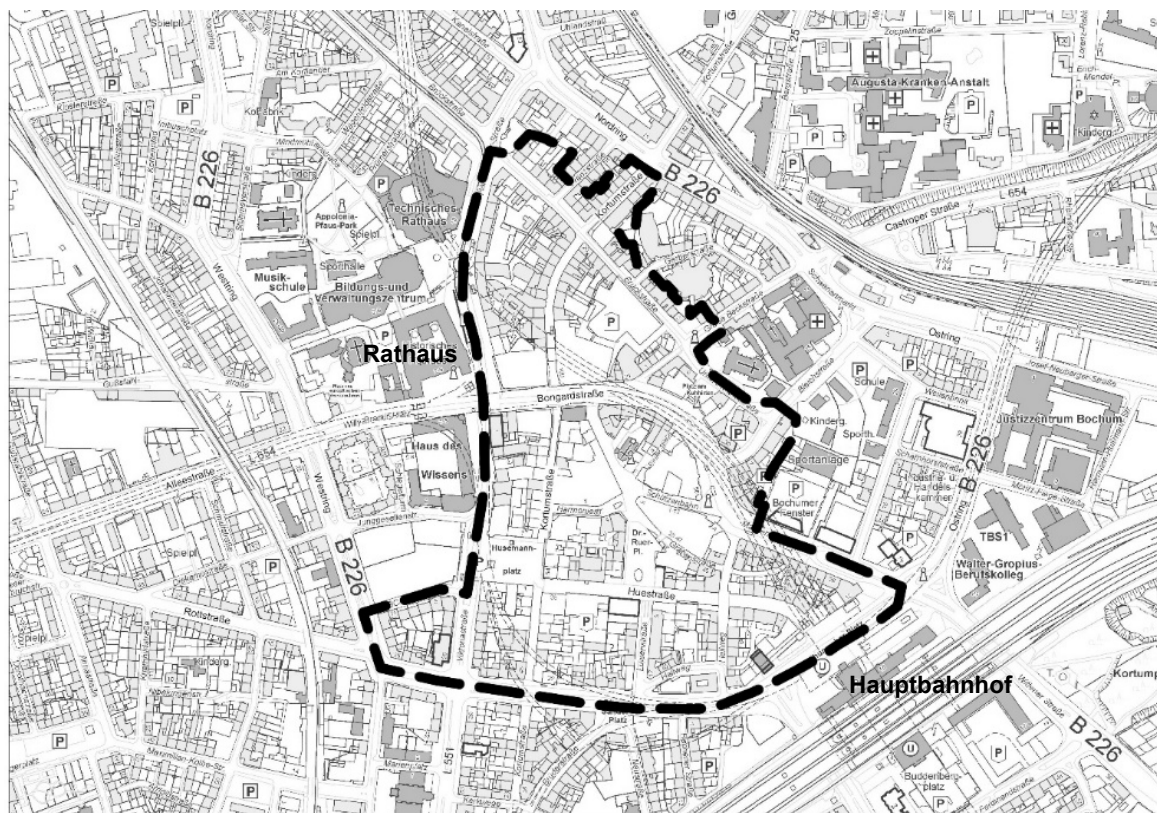


Abb. 7: Räumlicher Geltungsbereich
Quelle: Stadt Bochum

Zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs wurden städtebauhistorische, gestalterische/ortsbildbezogene, funktionale und stadträumliche Kriterien herangezogen.

Die Innenstadt ist bereits in dem Planwerk des Neuordnungsplans enthalten. Danach weist sie als sogenannte „Sternstadt“ mit den Hauptausfallstraßen, die der Stadt einen sternförmigen Grundriss geben, eine höhere Bebauungsdichte auf. Städtebauhistorisch ist bereits in dieser Modellvorstellung aus dem Neuordnungsplan von 1948 der Grundgedanke enthalten, eine neue – bisher so nicht existierende – Innenstadt im Sinne einer „City“ auszubilden, die als ortsbildprägende vorherrschende Mitte die Stadt Bochum repräsentieren soll.

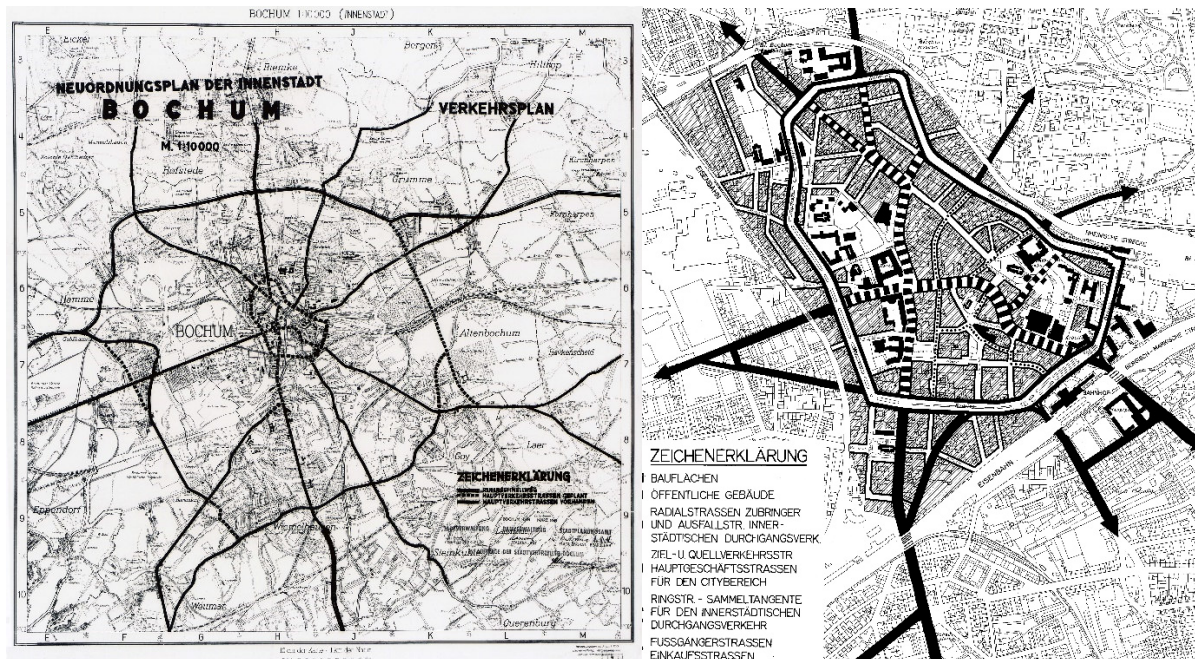


Abb. 8 und 9: Teilplan Verkehr des Neuordnungsplans mit Citybildung
Quelle: Stadt Bochum

Der Innenstadtbereich wird großräumig vom Innenstadtring (Nord-, Ost-, Süd- und Westring) umschlossen, erstreckt sich aber weiter bis an die Grenzen des Gleisdreiecks. Dieser Innenstadtring wird im Stadtraum als eine Begrenzung der Innenstadt analog zu einer historischen Stadtbefestigung (vgl. z. B. Wallring Dortmund) wahrgenommen und damit der darin liegende Bereich der Innenstadt als ein zusammenhängender Stadtraum. Der Geltungsbereich der Gestaltungssatzung umfasst aber nur einen Teilbereich dieses Raums und deckt sich in weiten Teilen mit dem heutigen Hauptgeschäftszentrum.

Auch hinsichtlich der Nutzungen unterscheidet sich die Bochumer Innenstadt innerhalb des Innenstadtrings von ihrem umliegenden Gebiet. Während der Bereich innerhalb des Rings überwiegend vom Geschäfts- und Verwaltungszentrum geprägt wird, ist im umliegenden Gebiet überwiegend Wohnen in Kombination mit kleinerem Einzelhandel, Gastronomie und Dienstleistungen zu finden.

Da der Wiederaufbau nach dem Zweiten Weltkrieg großflächig und parallel im gesamten Innenstadtbereich nach den Gestaltungsvorgaben des Neuordnungsplans erfolgte, weist auch das nachfolgende betrachtete Geschäftsgebiet eine im Wesentlichen einheitliche Bautypologie auf, die das Ortsbild gestalterisch prägt.

Der Neuordnungsplan von 1948 sah für die Bochumer Innenstadt gemäß Bauzonenplan innerhalb des Innenstadtrings eine Unterscheidung von drei Bereichen vor: Das Geschäftsgebiet (D-Gebiet, s. Abb. 10) umfasste im Wesentlichen die heutige Fußgängerzone und den angrenzenden, heute hauptsächlich vom Einzelhandel dominierten Bereich der Bochumer Innenstadt, wozu damals auch das seinerzeitige Bahnhofsviertel (ehem. Bahnhof Bochum Süd am heutigen Konrad-Adenauer-Platz) gehörte. In den 1970er Jahren nach der Verlegung des Bahnhofs an den heutigen Standort entwickelte sich hier das Ausgeh- und Gastronomieviertel Bermuda3Eck, welches aufgrund seiner gastronomischen Typologie und Vielfältigkeit nicht Bestandteil des heutigen Hauptgeschäftszentrums ist. Das Bermuda3Eck wurde aufgrund seines besonderen Charakters zudem nicht in den Gestaltungsleitlinien betrachtet. Dazu kam ein gemischtes Wohngebiet (C-Gebiet), das sich vorwiegend im

nördlichen Bereich der Innenstadt innerhalb des Innenstadtrings befand, sowie das reine Wohngebiet (B-Gebiet) im Umfeld von Christuskirche und Probsteikirche. Die Festlegung der Zonen erfolgte aufgrund der bis zum Krieg vorherrschenden Nutzung. Danach war das Geschäftsgebiet auf den engeren Stadtkern beschränkt. Im Bereich des Husemannplatzes entstand ein „Bankenviertel“. Anschließend wurde ein Ring von gemischten Wohngebieten vorgesehen, in dem Wohn- und Arbeitsstätten nebeneinander entstehen durften. Kleinere Teile der Innenstadt wurden als reine Wohngebiete (mit niedriger Bebauung und Satteldach) ausgewiesen, um für die Umgebung von Kirchen, Krankenhäusern und Schulen die für Wohngebiete geltenden Schutzbestimmungen anwenden zu können. In der Definition und Gestaltung der Stadtstrukturen zeigte sich ein ausgeprägtes Ensemble-Denken.

Neben dieser stadträumlich-funktionalen Unterscheidung definierte der Neuordnungsplan auch gestalterische Vorgaben. So ist insbesondere für die Fußgängerzone (Geschäftsgebiet/ D-Gebiet) folgendes überliefert:

- Zur Betonung der Senkrechten sollten Brandmauern zurückversetzt werden, um eine vertikale Schattenwirkung zu erzeugen.
- In den Obergeschossen waren rechteckige Fensteröffnungen vorgesehen, die einzeln oder gekuppelt als vierflügeliges Fenster in regelmäßigen Abständen durch Mauerpfeiler getrennt werden sollten.
- Es sollte eine regelmäßige Aufteilung der Schaufensterfront durch die tragenden Stützen ausgebildet werden.
- Haus- und Ladeneingänge sollten zusammengefasst werden, um Unterbrechungen der Fensterflächen zu verringern.
- Die Fassaden sollten in hellem, glattem Putz gestaltet, Fenstereinfassungen aus Werkstein oder abgesetzten breiten Putzfaschen ausgebildet werden.
- Waren im Erdgeschoss Werkstein- oder Plattenverkleidungen vorgesehen, sollten diese in matten, der übrigen Gestaltung angepassten Farbe gestaltet sein.
- Beschriftungen waren nur im Erdgeschoss zulässig.
- Verboten waren vorspringende Bauteile, Lichtreklame in den Obergeschossen und Aushängeschilder.

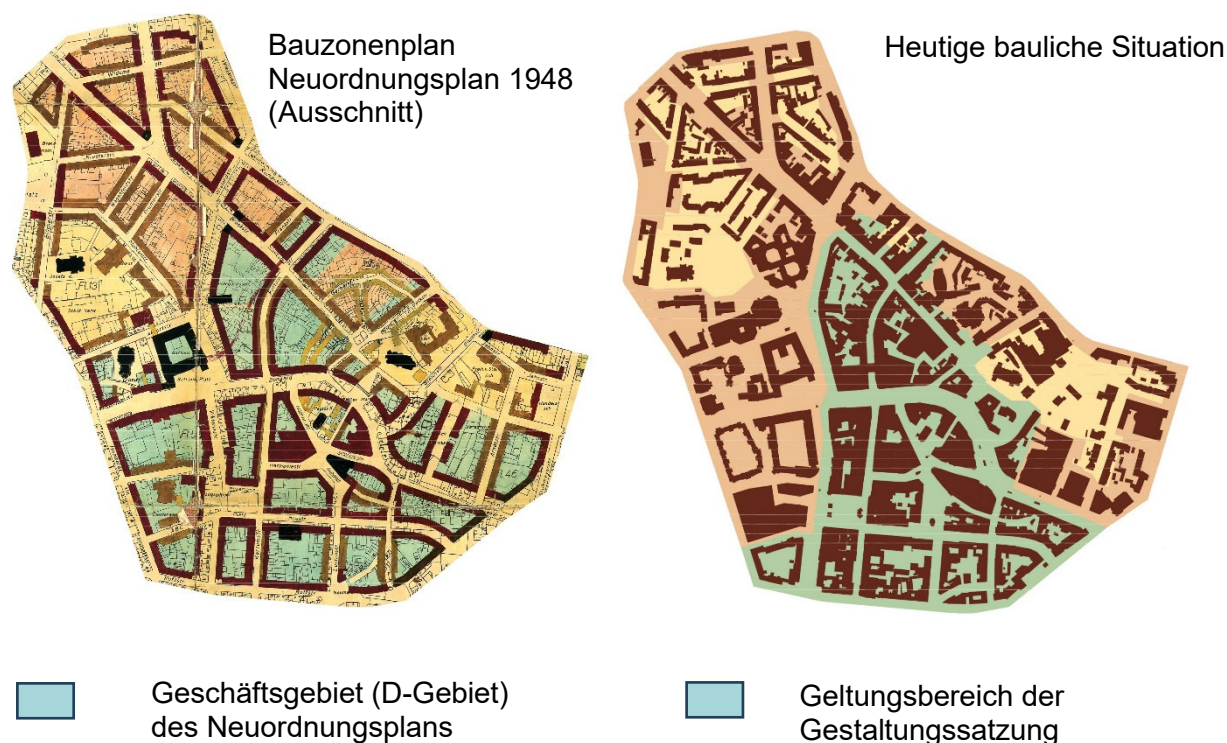


Abb. 10: Übertragung der Bauzonen des Neuordnungsplans von 1948 auf die heutige bauliche Situation
Quelle: Stadt Bochum (1948): Neuordnungsplan und farwickgrote partner (2023): Stadtbildanalyse

Auch wenn der Grundbautyp im gesamten Innenstadtbereich vorzufinden ist, hat die detaillierte Betrachtung der Stadtbildanalyse gezeigt, dass folgende baugestalterische und ortsbildprägende Kriterien identifiziert werden können, durch die sich der räumliche Geltungsbereich der Gestaltungssatzung als wesentlicher Teil des heutigen Hauptgeschäftszentrums von der übrigen Bebauung unterscheidet:

1. Verwendung von Naturstein

Während im übrigen Bereich innerhalb des Innenstadtrings lediglich vereinzelt die Erdgeschosszone und/oder einzelne Fassadenteile (Eingangsbereiche, Fenstereinfassungen etc.) aus Naturstein (bzw. Naturwerkstein) hergestellt sind, weisen im räumlichen Geltungsbereich zu einem Großteil ganze Fassaden Naturstein auf oder zumindest sind die Erdgeschosszonen, Sockel oder auch weitere Fassadendetails mit Natursteinen gestaltet. Naturstein ist ein Fassadenmaterial, das das Ortsbild im räumlichen Geltungsbereich prägt.

2. Fassadenfarbigkeit

Die ortsbildprägende Verwendung von Naturstein hat auch zur Folge, dass sich die Fassadenfarbigkeit innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches in einem einheitlichen Farbkanon darstellt. Die Fassaden weisen in der Regel eine helle monochrome Farbgestaltung aus einem eingeschränkten Bunttonbereich auf. Es handelt sich überwiegend um eine helle Farbgestaltung mit Weiß-/Grautönen (neutrale Farben), Beigetönen und Gelbtönen, die das Ortsbild prägen.

3. Gestaltung der Schaufenster

Hinsichtlich der Schaufenstergestaltung unterscheidet sich der räumliche Geltungsbereich von dem umliegenden Bereich innerhalb des Innenstadtrings. Aufgrund der überwiegenden Nutzung durch Einzelhandel wird dieser Bereich durch große Schaufenster mit schmalen

Stützen und meist einem niedrigen Sockel geprägt. Einige Gebäude der Nachkriegsmoderne weisen als Besonderheit Schaufenster im ersten Obergeschoss auf – häufig in Form von vorgesetzten Schaukästen. Die Schaufenstergestaltung im übrigen Bereich wird durch einen höheren Sockel und breitere Stützen geprägt.

4. Gestaltung der Vordächer

Die Ausbildung der Vordächer im räumlichen Geltungsbereich ähnelt der Vordachgestaltung entlang der Haupteerschließungsstraßen. Die bauzeitlich typischen Vordächer/Kragplatten der Nachkriegsmoderne zeichnen sich durch eine filigrane, schlanke Ausführung aus, deren Anordnung sich harmonisch in die Gesamtgestaltung der Fassade integrieren. Der überwiegende Teil der Ladenlokale ist mit einem Vordach ausgeführt, das aktuell jedoch häufig nicht der bauzeitlichen Gestaltung entspricht, sondern verkleidet oder stark überformt wurde. Die Vordächer stehen im direkten Zusammenhang mit den Schaufenstern und dienen als Sonnen- und Witterungsschutz. Aufgrund der größeren Anzahl an Einzelhandelsbetrieben mit Schaufenstern innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches ist hier die Dichte an Vordächern höher.

5. Gestaltung der Außengastronomie

Entlang der Haupteerschließungsstraßen oder des Innenstadtrings sind lediglich kleinere Flächen für Außengastronomie vorhanden. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs ist dagegen großflächig innerstädtische Außengastronomie vorhanden, die sich maßgeblich auf das Straßenbild auswirkt und charakteristisch für die Atmosphäre im öffentlichen Raum ist.

6. Werbeanlagen

Die Gestaltung der Werbeanlagen stellt sich im räumlichen Geltungsbereich als sehr vielfältig dar. Er zeichnet sich durch eine deutliche Überfrachtung und einen hohen Besatz standardisierter – auch häufig großformatiger – Werbeanlagen von Filialisten aus. Die umliegenden Bereiche weisen überwiegend kleinere Werbeanlagen auf. In den Wohnstraßen sind aufgrund des geringen Anteils an Einzelhandels- und Dienstleistungsnutzungen nur sehr vereinzelt Werbeanlagen zu finden.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs sind zudem große Geschäftsbauten als besondere Bebauung zu betrachten. Sie prägen das Ortsbild durch ihre große Struktur, die sich von der umliegenden kleinteiligeren Bebauung unterscheidet. Bei großen Geschäftsbauten ist zwischen Kauf- und Warenhäusern sowie Einkaufszentren zu differenzieren. Während ein Kauf- oder Warenhaus ein großes, in der Regel mehrstöckiges Einzelhandelsgeschäft ist, in dem Warensortimente in besonderer Tiefe oder Breite angeboten werden und die in der Regel einem Anbieter gehören, ist ein Einkaufszentrum eine als Einheit geplante, errichtete und verwaltete Agglomeration von Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben. Hier wird das Angebot unterschiedlicher Anbieter gemeinsam verwaltet. Insbesondere im Hinblick auf Werbeanlagen unterscheiden sich die großen Geschäftsbauten von den umliegenden kleineren Bebauungsstrukturen. Hier handelt es sich um mehrgeschossige Gebäude mit langen Fronten zu den Straßenräumen. Diese Gebäude ertragen Werbung in einem anderen Maßstab, ohne negative Auswirkungen auf das Stadtbild hervorzurufen. Die großen Geschäftsbauten sind in der Anlage 1 zur Gestaltungssatzung gesondert gekennzeichnet. Für diese Gebäude gelten separate Gestaltungsvorschriften für Werbeanlagen auf Basis eines gebäudebezogenen Gesamtkonzeptes.

Der sich aus der Stadtbildanalyse abgeleitete räumliche Geltungsbereich der Gestaltungssatzung orientiert sich damit an den Abgrenzungen des Geschäftsgebietes (D-Gebiet, heute Hauptgeschäftszentrum) des Neuordnungsplans, berücksichtigt dabei jedoch wesentliche Veränderungen in der Innenstadtentwicklung und damit verbundene Abweichungen vom Neuordnungsplan, insbesondere ab den 1970er Jahren (im nordöstlichen

Bereich der Massenbergstraße und westlich der Viktoriastraße). Diese Bereiche nimmt der räumliche Geltungsbereich aus.

Der Geltungsbereich umfasst die Bochumer Fußgängerzone und weist daher eine hohe Passantenfrequenz auf und ist das „Gesicht der Stadt“. Es besteht eine starke Nutzungsmischung und damit einhergehend eine hohe Nutzungskonkurrenz aus Einzelhandel, Gastronomie und Dienstleistungen. Aus dieser wichtigen Bedeutung heraus resultiert zum einen ein starker Repräsentationswille seitens der Eigentümer und Nutzer, der sich vielfach in repräsentativen Fassaden mit wertiger Materialität, häufig mehr Detailqualität und homogenen Farben ausdrückt. Zum anderen führt diese auch zu einem Wettstreit an Aufmerksamkeit, die in diesem Bereich zu einer deutlichen Überfrachtung u. a. mit Werbeanlagen, Warenauslagen und Möblierungselementen der Außengastronomie führen.

Aus diesen Gründen besteht ein besonderer Gestaltungsanspruch an das Gebiet mit einem daraus resultierenden hohen Regulierungsbedarf, der sich heute im Ortsbild gegenüber anderen Innenstadtbereichen zeigt und der – wie schon damals zur Zeit des Neuordnungsplans – verbindliche gestalterische Vorschriften in Form einer Gestaltungssatzung erfordert.

4. SACHLICHER GELTUNGSBEREICH

Die Gestaltungssatzung gilt für Maßnahmen mit Auswirkungen auf den öffentlichen Raum. Das bedeutet, dass die Maßnahmen vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sein müssen. Maßnahmen, die ausschließlich in den privaten Bereich hineinwirken, bleiben von dieser Satzung unberührt. Daraus folgt, dass Änderungen innerhalb eines Gebäudes, die sich nicht auf den öffentlichen Raum auswirken nicht satzungsrelevant sind.

Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung der äußeren Gestalt und Nutzungsänderung von baulichen und sonstigen Anlagen, die nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) baugenehmigungs- und anzeigespflichtig sind sowie für alle anderen Anlagen, an die aufgrund der BauO NRW Anforderungen gestellt werden. Auch verfahrensfreie Vorhaben wie Außenanstrich, Verputz sowie Fenster oder Vordächer fallen in den sachlichen Geltungsbereich der Satzung. Außerdem gilt sie für Sondernutzungen und Gestaltungen im öffentlichen Verkehrsraum. Für bereits genehmigte Bauvorhaben und Werbeanlagen gilt Bestandsschutz.

Sie gliedert sich in folgende thematische Bereiche:

- Dach- und Fassadengestaltung,
- Werbeanlagen,
- Warenauslagen und Außengastronomie.

Der sachliche Geltungsbereich wird eingeschränkt, indem in § 2 Abs. 2 Vorhaben aufgelistet sind, bei denen bestimmte Vorschriften der Satzung nicht anzuwenden sind. Dadurch beschränkt sich die Anpassungspflicht an die Satzung auf das jeweilige Vorhaben, z. B. die Änderung eines Gebäudeteils oder eine Nutzungsänderung. Wird z. B. nur das Dach erneuert, so sind nur die Vorschriften anzuwenden, die das Dach betreffen. Damit ist geregelt, dass nicht das Gesamtgebäude jeweils auf Satzungskonformität zu prüfen ist, sondern dies je nach Vorhaben eingeschränkt wird. Bei der (Neu-) Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen ist die gesamte Satzung anzuwenden.

Große Geschäftsbauten, Gebäude besonderer Typologie und Gebäude der Nachkriegsmoderne werden besonders berücksichtigt; sie sind in der Karte zur Satzung (Anlage 1) abschließend zeichnerisch dargestellt.

Große Geschäftsbauen erfordern insbesondere hinsichtlich der Werbeanlagen aufgrund ihrer räumlichen Größe und Dominanz bzw. der Dichte an Geschäften besondere, weitergehende Regelungen.

Gebäude besonderer Typologie sind vor allem von besonderen hochwertigen Fassadenmaterialien (z. B. Naturstein) geprägt, die es zu erhalten gilt. Insofern enthält die Satzung diesbezüglich einschränkende Vorschriften.

Gebäude der Nachkriegsmoderne sind überwiegend in den Jahren 1945 bis 1969 entstanden und weisen bauzeitlich bedingte gestalterische Besonderheiten auf, die sie auch aufgrund ihrer großen Zahl prägend für den räumlichen Geltungsbereich machen. Hierauf wird in den Vorschriften der Satzung besondere Rücksicht genommen.

Im Falle eines Abbruchs oder einer sonstigen Beseitigung eines Gebäudes besonderer Typologie oder eines Gebäudes der Nachkriegsmoderne gelten für einen Neubau an gleicher Stelle die besonderen Vorschriften für diese Gebäude nicht. Diese Vorschriften sind nur bezogen auf den Gebäudebestand anzuwenden. Wird also z. B. ein Gebäude der Nachkriegsmoderne in seiner äußeren Form verändert, finden die Festsetzungen des § 2 Abs. 3 Anwendung, bei der kompletten Beseitigung ist das nicht der Fall.

Des Weiteren gilt diese Satzung nicht

- im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, soweit dieser abweichende Festsetzungen enthält,
- für Maßnahmen an eingetragenen Baudenkmälern. Hier sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen.

Unter Kap 2. (Ursprung der städtebaulich-stadtgestalterischen Identität) wurden die Grundlagen für das heutige Bild der Bochumer Innenstadt aufgezeigt. Zur Schaffung eines hochwertigeren Stadtbildes sollen stärkere Anforderungen an das vom öffentlichen Raum aus wahrnehmbare Stadtbild gestellt werden. Daher sind eine Reduzierung der bislang ausufernden Gestaltungsvielfalt und das Setzen eines klar definierten gestalterischen Rahmens erforderlich. Dieser Rahmen wird durch die Gestaltungssatzung Nr. 1000 Gb rechtsverbindlich gesetzt.

5. STÄDTEBAULICHE GESTALTUNG

Zur Schaffung eines qualitätsvollen Stadtbildes ist die Berücksichtigung von Kriterien zur städtebaulichen Gestaltung von entscheidender Bedeutung. Die Qualität von Ensemblestrukturen sollte dabei besonders berücksichtigt werden.

Eine Gruppe von räumlich oder funktionell aufeinander bezogenen Gebäuden, die gerade aufgrund ihres Zusammentreffens eine besondere städtebauliche Wirkung entfalten, wird in der Architektur und im Städtebau Ensemble genannt. In einem Ensemble ist jedes Gebäude autark, das heißt es kann sich in Gestalt und Funktion vom Nachbarn differenzieren. Jedoch wird durch das Zusammenspiel einzelner architektonischer Elemente, Materialien (z. B. der Fassaden) und Farben (z. B. der Fassaden und Dächer) sowie das räumliche Zusammenspiel der Gebäude mit ihrem Kontext ein harmonisches Gesamtbild erzeugt. In ihrer Summe erzielen die Gebäude so eine städtebauliche Qualität. Als Alleinstellungsmerkmal für den Ort können Ensembles Identität schaffen. Die städtebaulich-stadtgestalterische Planung des Neuordnungsplans war von einem deutlichen Ensemble-Denken geprägt.

Gebäude werden heute aber seltener im Ensemble gedacht. Sowohl in ihrer gestalterischen Ausformung als auch in ihrer städtebaulichen Ausprägung sind sie meist Solitäre. Um wieder eine städtebauliche Gestaltung höherer Qualität zu erhalten, sollte daher Folgendes berücksichtigt werden:

- Die Vielzahl an Ensembles in der Bochumer Innenstadt und ihre harmonische, städtebauliche Qualität gilt es zu schützen und behutsam weiterzuentwickeln.
- Auf Gebäude, Ensembles und gebäudebezogene Freiräume von geschichtlicher, architektonischer und städtebaulicher Bedeutung ist besondere Rücksicht zu nehmen.
- Elemente, Materialien und Farben, die für ein harmonisches Gesamtbild von Bedeutung sind, sollten Verwendung finden.

Darüber hinaus sollten neben der Bedeutung von Ensembles auch folgende weitere wesentliche Kriterien bei der städtebaulichen Gestaltung berücksichtigt werden:

- Die Gebäude sind so auszurichten und zu gestalten, dass gut proportionierte Stadträume entstehen.
- Die Gebäude und ihre Zugänge sind zum öffentlichen Verkehrsraum auszurichten.
- Gebäude sollen sich im Maßstab harmonisch in das vorhandene Orts- und Straßenbild einfügen.
- Die Grundstruktur der Innenstadt mit ihrer kleinteiligen Bebauung und wenigen parzellenübergreifenden besonderen Gebäudetypologien soll ablesbar bleiben.
- Sichtachsen sind in der städtebaulichen Gestaltung zu berücksichtigen.
- Die Geschossigkeit der Innenstadt soll in Anlehnung an die gestalterischen Vorgaben des Neuordnungsplans von 1948 von Homogenität und Rhythmus gekennzeichnet sein.

Diese Kriterien können häufig nur indirekt in die Vorschriften einer Gestaltungssatzung einfließen. So ist die Höhenentwicklung und die Maßstäblichkeit von Gebäuden nicht durch Vorschriften einer Gestaltungssatzung regelbar, sondern bedarf dem Instrumentarium des Baugesetzbuches. Andere Elemente, wie z. B. das Material und die Farbe der Fassaden, haben aber auch grundlegende Auswirkungen auf das Erscheinungsbild des Stadtbildes. Aber auch die Qualität und Gestaltung von Werbeanlagen und Außengastronomie sowie Warenauslagen sind stadtbildprägend. Für diese gestalterischen Elemente enthält die vorliegende Gestaltungssatzung Vorschriften und trägt damit dazu bei, dass das Erscheinungsbild der Bochumer Innenstadt verbessert wird. Das bewirkt eine positive Stadtidentität, damit sich die Bochumer Innenstadt auch zukünftig als modernes Oberzentrum in der Metropole Ruhr darstellt.

6. BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN

6.1 Fassaden

6.1.1 Fassadengestaltung

Die Bebauung im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung zeichnet sich durch eine vertikale Gliederung mit untergeordneten horizontalen Gliederungselementen aus, da der Neuordnungsplan aus dem Jahr 1948 eine Betonung der Senkrechten in der Fassade forderte (siehe Abb. 3), weil die geländebedingte Höhenstaffelung der Gebäude bei einer Betonung der Horizontalen eine die Einheitlichkeit störende Unruhe durch die unvermeidliche Brechung waagerechter Linienführungen mit sich bringen würde. Die Fassaden erhalten damit einen klar strukturierten Aufbau. Die Betonung der Senkrechten in der Fassade soll auch weiterhin wesentliches Kriterium bei der Fassadengestaltung bleiben.

Das Erdgeschoss und die Obergeschosse sind gestalterisch aufeinander abgestimmt, sodass sie als eine bauliche Einheit wahrgenommen werden. Die Ausbildung seitlicher Wandpfeiler unterstützt die Zusammengehörigkeit von Erdgeschosszone und

Obergeschossen und verhindert „schwebende“ Obergeschosse. Der Grundbautyp weist einen Sockel auf, durch den architektonisch auf die vorhandene Topografie reagiert wird. Diese Gestaltungsprinzipien sind bereits im Neuordnungsplan von 1948 beschrieben und sind daher auch heute noch ortsbildprägend. Einige Gebäude wurden im Laufe der Zeit überformt. Besonders häufig sind z. B. in der Fußgängerzone Schaufenster zu Lasten von Wandpfeilern verbreitert worden, sodass die Einheit von Erdgeschosszone und Obergeschossen nicht auf den ersten Blick ersichtlich ist. Der Grundbautyp ist jedoch bei einem Großteil der Gebäude weiterhin erhalten.

Zur Verbesserung des Stadtbildes sind darüber hinaus Einzelgebäude, die aus mehreren Eigentumsteilen bestehen, aber architektonisch eine Einheit darstellen, in Material, Gliederung und Farbgebung einheitlich zu gestalten. Dies trägt zu einer klaren Ablesbarkeit einzelner Gebäude bei und verdeutlicht die Grundstruktur der Innenstadt im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung mit ihrer kleinteiligen Bebauung und einer überwiegend kleinteiligen Parzellierung. Um diese städtebauliche Struktur auch weiterhin zu erhalten, müssen bei Neu- oder Umbaumaßnahmen, bei denen mehrere Grundstücke vereinigt werden, Fassadenabschnitte gebildet werden, damit das Erscheinungsbild der vor der Vereinigung vorhandenen Parzellierung bei der Fassadengestaltung ablesbar bleibt. So muss sich bei der Fassadengestaltung an der vorhandenen Parzellierung orientiert werden und diese ist in Form von vertikal gliedernden Elementen in die Gestaltung der Fassade aufzunehmen. Dies muss auch Fassadenvorbauten (insb. Kragplatten oder Vordächer) umfassen, die ebenfalls nicht horizontal über einen gesamten Gebäudeabschnitt verlaufen sollen, sondern sich gleichermaßen in die Gliederung einfügen müssen.

6.1.2 Fassadenöffnungen

6.1.2.1 Fenster

Fenster beeinflussen in starkem Maße die Ausstrahlung eines Hauses. Bedeutsam ist die Ausbildung der Fenster und ihre Anordnung in der Fassade. Ein zu großer Fensteranteil führt dazu, dass die Wand optisch ihre tragende Wirkung verliert. Ein zu geringer Fensteranteil lässt das Gebäude abweisend und dunkel wirken. Die für die Bochumer Innenstadt typische Lochfassade mit hochrechteckigen, stehenden und in der Fassade zurückgesetzten Einzelfenstern ist das zu beachtende Ideal auch für den Geltungsbereich der Gestaltungssatzung.

Das Fensterformat beschreibt das Verhältnis von Höhe zur Breite eines Fensters. Ortstypisch sind stehende Fensterformate (rechteckig, hochkant), bei denen die Fensterhöhe die Breite übertrifft. Dieses ist auch bei Um- und Neubauten oder beim Austausch der Fenster zu berücksichtigen. Der Wechsel von Fensterformaten innerhalb eines Geschosses wird als störend empfunden und ist deshalb unerwünscht. Hintergrund dabei ist, dass das Grundraster einen klar strukturierten, oft symmetrischen Aufbau hat und die Fenster der einzelnen Geschosse in einem axialen Bezug zueinander stehen.

Die Bochumer Innenstadt wird von Loch- und Rasterfassaden gekennzeichnet, deren Öffnungen überwiegend hochrechteckig, d. h. in einem stehenden Format ausgebildet sind. Die oben genannte Vertikalität der Fassade wird durch die hochrechteckigen Fensteröffnungen unterstützt. Dabei sind diese sowohl als Einzelfenster als auch gekoppelt (2- oder 3-fach) vorzufinden.

Störend wirken im städtebaulichen Erscheinungsbild die für die Innenstadt untypischen liegenden oder quadratischen Fensterformate, die vereinzelt bei Gebäuden ab den 1970ern eingebaut wurden und auch häufiger bei Umbauten von Gebäuden der Nachkriegsmoderne ursprünglich horizontale Fenster ersetzt haben. Sie verändern die harmonischen

Proportionen innerhalb der Fassade und brechen mit der vorherrschenden Ensemblagegestaltung.

Daher sind Fenster im hochrechteckigen Format auszubilden. Fenster mit liegendem Format sind nur zulässig, wenn durch eine vertikale Teilung hochrechteckige Formate ausgebildet werden.

6.1.2.2 Schaufenster

Die Präsentation von Waren in Fenstern, die zum „Beschauen“ auffordern, den „Schaufenstern“, ist seit jeher Bestandteil des kaufmännischen Treibens. Die Innenstadt im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung bezieht aus dem Kontrast zwischen „offenen“ Erdgeschossen und „geschlossenen“ Obergeschossen einen Teil ihres spannungsreichen Bildes. Neben Spannung kennzeichnet Harmonie das Bild der Innenstadt. Sie beruht auf dem „menschlichen Maßstab“ ihrer Bauten, Straßen- und Platzräume. Bis Mitte der 1960er Jahre wurde die Maßstäblichkeit des Schaufensters zur Fassade bewahrt. Das Maß des Menschen bestimmte auch Proportionen und Gliederungen der Fassaden. Erst danach setzte das Aufreißen der Erdgeschosszonen durch großflächige Schaufenster mit überdimensionalen Verglasungen ein. Durch den technischen Fortschritt, der die konstruktiven und gestalterischen Grenzen sprengte, ist das harmonische Bild gefährdet – insbesondere bei gewerblich genutzten Erdgeschossen. Der dadurch bedingte Verlust der Maßstäblichkeit führt von der Kontrastierung zu einem Verlust der gestalterischen Einheit von Erdgeschoss und Obergeschoss.

Durch die nachfolgenden Vorschriften wird verhindert, dass diese Einheit von Gebäuden verloren geht:

- Schaufenster sind hochrechteckig (im stehenden Format) auszubilden.
- Bandartige Schaufenster sind mit vertikaler Gliederung auszubilden, damit hochrechteckige Formate entstehen.
- Schaufenster sind von Schaufenstern der Nachbargebäude durch massive, seitliche Wandpfeiler zu begrenzen und mit axialem Bezug zu den Fensteröffnungen anzuordnen. (siehe Abb. 11)

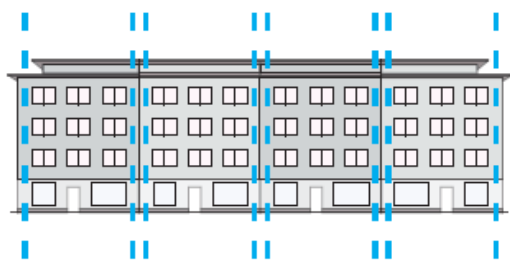


Abb. 11: seitliche Wandpfeiler gliedern Fassade und bilden kleinteilige Parzellierung ab
Quelle: farwickgrote partner (2019): Gestaltungsleitlinien

Diese Vorschriften bewirken eine klare Gliederung der Fassade, die sich von den Obergeschossen bis ins Erdgeschoss erstreckt. Neben den hochrechteckigen Öffnungsformaten sind es die seitlichen Wandpfeiler zwischen den einzelnen Gebäuden/Gebäudeteilen, die die klare Struktur auch im Bereich von Schaufenstern deutlich machen. Die Struktur der seitlichen Wandpfeiler ist auf den Neuordnungsplan zurückzuführen, in dem auf die regelmäßige Unterbrechung der Schaufensterfront durch eine Unterteilung durch tragende Stützen verwiesen wird, um die Vertikalität der Gebäude zu betonen.

Schaufenster sollen nur in der Erdgeschosszone ausgebildet werden, da hierdurch eine klar strukturierte Fassade entsteht. Da sich im Geltungsbereich der Satzung überwiegend höher geschossige Gebäude befinden, können hier auch Schaufenster im 1. Obergeschoss zulässig sein. Dann sind sie aber im hochrechteckigen Format auszubilden und müssen in ihrer Positionierung und in ihrem Maßstab in Bezug zu den Fensteröffnungen der Obergeschosse stehen. Hierdurch wird eine Einordnung in die Fassadenstruktur erzielt.

Davon abweichend sind im ersten Obergeschoss bandartige Schaufensterelemente auch in Form vorgesetzter Schaukästen als zweite Schaufensterebene zulässig, wenn das Gebäude dies als bauzeitliches Element der Architektur der Nachkriegsmoderne (siehe Anlage 1 zur Gestaltungssatzung) aufweist.

6.1.2.3 Loggien

Auch die Gestaltung der Umwehrungen von Loggien haben einen stadtbildprägenden Einfluss. Geschlossene Umwehrungen aus Kunststoff, Holz oder Metall sind nicht zulässig, weil hierdurch ein abwehrender Eindruck erzeugt wird, der negativ auf das architektonische Erscheinungsbild wirkt.

Umwehrungen von Loggien sind daher nur in Form von Metallstäben, mit einer transparenten, hellen Glasfüllung oder aus dem Material der Hauptfassade zulässig.

6.1.3 Fassadenmaterial

Die Materialien der Außenwand stellen eine Beziehung zwischen Straßenbild und Bauwerk her. Die durch Baustoffe geprägten Oberflächencharakteristika sind primär am Aufbau räumlicher Stimmungsgehalte beteiligt und haben Einfluss auf das örtliche Farb- und Lichtklima. Die Art und Farbe der zu verwendenden Baustoffe sind so zu wählen, dass die Gebäude sich in ihrer Ausformung in die Materialkultur der näheren Umgebung einfügen; die Ensemblewirkung ist zu beachten.

Die Bochumer Innenstadt im Bereich der Gestaltungssatzung wird überwiegend durch glatte Putzfassaden sowie Fassaden aus Naturstein sowie Naturwerkstein (gesägte oder behauene Natursteine) geprägt. Dies spiegelt die Vorgaben des Neuordnungsplans von 1948 wider.

Die Putzfassaden sind in der Regel bei Gebäuden aus der Gründer- und der Nachkriegszeit vorzufinden.

Repräsentative Bauten sind in der Regel mit Natursteinfassaden ausgeführt. Öffentliche und kirchliche Gebäude weisen überwiegend Ziegelfassaden auf. Sie sind als Gebäude besonderer Typologie in Anlage 1 zur Gestaltungssatzung gekennzeichnet.

Insbesondere Gebäude der Nachkriegsmoderne weisen in einigen Fällen glasierte Ziegelfassaden oder keramische Bekleidungen auf, die entweder die gesamte Fassade einnehmen oder häufiger als Kleinmosaik auf die Brüstungsfelder beschränkt sind.

Neben den o. g. verbindenden Gestaltmerkmalen zeigt die Stadtbildanalyse auch deutlich Störungen durch eine falsche Auswahl der Fassadenmaterialien auf. Insbesondere vereinzelt vorkommende Fassaden aus Glasplatten, Metall- oder Kunststoffverkleidungen sowie Faserzementplatten wirken defizitär und zum Teil auch abweisend.

Daher ist Folgendes zu beachten:

- Naturstein, Naturwerkstein, und glatter Putz sind als die charakteristischen vorherrschenden Fassadenmaterialien der Innenstadt zu verwenden. Für Naturstein ist ersatzweise auch Betonwerkstein zulässig, wenn er in der Anmutung mit einem Naturstein zu vergleichen ist (insb. die Oberflächenstrukturierung).
- Naturstein oder Naturwerkstein ist sind bei Gebäuden besonderer Typologie zu verwenden.
- Keramik ist ein bauzeitlich der Nachkriegsmoderne zuzuordnendes Material, das auch in Bochum vorkommt und daher als Fassadenmaterial zulässig ist, sofern der Anteil 20 % der zugehörigen Wandfläche (ohne Fensterflächen) nicht überschreitet. Mit der Beschränkung soll verhindert werden, dass untypisches Fassadenmaterial sich störend auf das Stadtbild auswirkt. Bei Gebäuden der Nachkriegsmoderne gilt diese Beschränkung nicht, sofern bauzeitlich ein höherer Anteil an keramischen Bekleidungen verwendet wurde. Dabei kann die Keramik im Bestand vorhanden sein oder ursprünglich vorhandene Keramik kann wiederhergestellt, also wieder freigelegt oder mit neuen Materialien weitgehend dem Original entsprechend neu hergestellt werden.

Damit sind insbesondere folgende Fassadenmaterialien unzulässig, weil sie atypisch für die Bochumer Innenstadt im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung sind und sich nicht in das zeittypische Gesamtbild einfügen: Metall, Holz, Kunststoff, Faserzementplatten, Waschbeton und Bitumen- oder Ganzglasfassaden.

Im Erdgeschoss ist an Fassaden, an denen im Bestand Naturstein oder Naturwerkstein vorhanden ist, dieser zu erhalten oder wiederherzustellen. Bei der Wiederherstellung kann auch Betonwerkstein gem. Nr. 2 verwendet werden.

6.1.4 Fassadenfarbigkeit

Farbe im öffentlichen Raum darf nicht Selbstzweck sein – sie soll eine dienende Funktion ausüben. Unpassende Farbgebung verunklart die Wahrnehmung von Werkstoffen, Fläche, Körper, Raum und Licht. Insbesondere in der geschlossenen Bauweise der Bochumer Innenstadt tritt die einzelne Fassade in ihrer Bedeutung hinter der Ensemblewirkung zurück. In diesem Sinne gewinnt die Wandfarbe besondere Bedeutung. Die Farbe am Einzelgebäude soll als integrierter Bestandteil des Straßenbildes und damit des Ensembles aufgefasst werden. Ein zu starker Kontrast stört oder zerstört den Zusammenhang der Teile oder des Ganzen. Die Verwendung von zwei oder mehr Farbtönen innerhalb einer Fassade erzeugt Unruhe. Aus diesem Grund ist eine monochrome Farbgestaltung zu wählen. Das heißt, dass ein Grundfarbton die Fassade dominiert: Die Grundfarbigkeit der Fassaden in der Innenstadt soll einen homogenen, zurückhaltenden Farbkanon aus hellen, gering gesättigten, warmtonigen Farben und monochromen Farbreihen aufweisen.

Charakteristisch für die Bauten im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung ist heute, wie im Neuordnungsplan von 1948 vorgegeben, eine helle Wandfarbe, die sich in einem relativ homogenen Farbkanon aus weißen, beigen bis grauen Farbtönen ausdrückt.

Farbigkeit wird im Stadtbild, wie im Neuordnungsplan von 1948 beabsichtigt, durch bewusste Akzentuierung zurückhaltend eingesetzt. Auch durch die Verwendung von Ziegeln entsteht eine gewisse Farbigkeit im Stadtbild.

Die Stadtbildanalyse verdeutlicht, dass der o. g. Farbkanon im Geltungsbereich der Satzung erkennbar, aber oft durch eine störende Farbgebung beeinträchtigt wird. Der vereinzelte Einsatz z. B. leuchtender Signalfarben, die Unterbrechung des Kanons durch abweisende, schwarze Fassaden sowie die Kombinationen von mehr als zwei Farben an einer Gebäudefassade stören das Stadtbild erheblich.

Daher ist Folgendes zu beachten:

- Für Putzfassaden sind helle Farben mit einem Weißanteil von mind. 80 %, einem Schwarzanteil von max. 10 % und einem Buntanteil von max. 10 % nach dem Natural Color System (NCS) im Bereich G80Y bis Y40R zu verwenden (siehe Abb. 12). Gliedernde oder plastische Fassadenteile können farblich durch Beimischung von Schwarz- oder Weißanteilen abgesetzt werden. Beim NCS handelt es sich um ein Farbsystem, das Farben genau auf die Art beschreibt, wie sie vom Menschen gesehen werden. Das Farbsystem basiert auf den vier bunten Elementfarben Gelb (Y), Rot (R), Blau (B) und Grün (G) sowie den beiden nicht bunten Elementfarben Weiß (W) und Schwarz (S). Alle anderen Farben werden anhand der Merkmale Buntton und Nuance (Schwarzanteil und Buntanteil) definiert.
- Die üblichen Farbsysteme (z. B. NCS, RAL) sind zur Bestimmung der Farbgebung von Naturstein/Naturwerkstein oder Ziegeln wenig geeignet, da diese nicht durch ein Farbmischungsverhältnis genau definiert werden können. Sie sind zudem Naturprodukte, deren Farbwerte auch innerhalb einer Charge variieren. Für Ziegelfassaden gilt daher: hellgelbes, hellbeiges oder sandfarbenes Ziegelsichtmauerwerk ist zu verwenden. Naturstein-/Naturwerkstein- und Betonwerksteinfassaden sind in hellgelb, hellbeige oder sandfarben herzustellen. Dies gilt auch für den Keramikanteil, der an Fassaden zulässig ist. Die Keramik soll sich als besonderes Material von dem bei Putzfassaden zulässigen Farben absetzen können, sich aber gleichzeitig in den Farbkanon des besonderen Materials Naturstein (bzw. Naturwerk- und Betonwerkstein) einfügen. Dabei muss der Keramikanteil einer Fassade nicht mit der Farbe des Hauptmaterials übereinstimmen, sondern kann im Bereich der zulässigen Farben abgesetzt werden.
- Bei Gebäuden der Nachkriegsmoderne ist bauzeitlich vorhandene oder wiederhergestellte Keramik auch in ursprünglich vorhandenen Farben, also abweichend von dem o. g. Farben, zulässig. Dies gilt insbesondere für farbliche Akzentuierungen durch keramische Bekleidungen (z. B. Brüstungsfelder aus Kleinmosaik).

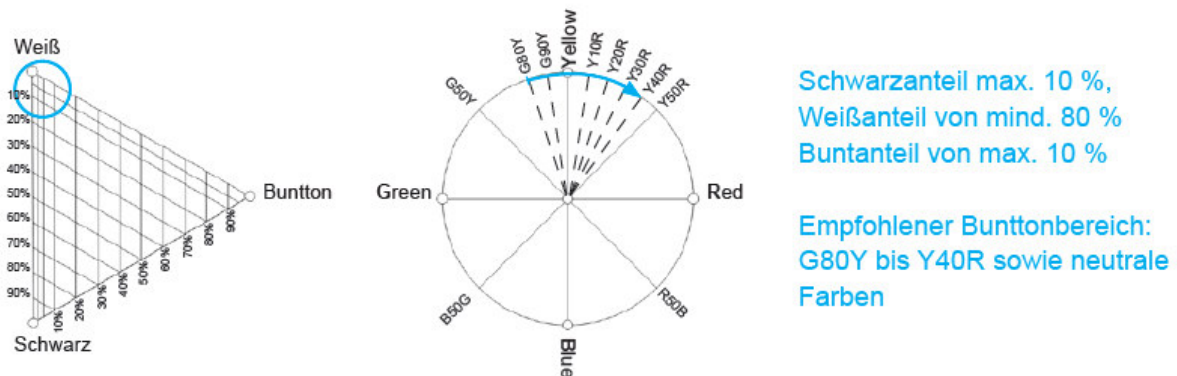


Abb. 12: NCS-Farbskala

Quelle: farwickgrote partner (2019): Gestaltungsleitlinien

6.1.5 Fassadenvorbauten

Fassadenvorbauten, also Kragplatten, Vordächer, Balkone und Altane, sind architektonische Elemente, die die Struktur eines Gebäudes stark beeinflussen. Sie können den Charakter eines Gebäudes unterstreichen oder durch ihre Position, Größe oder Gestaltung die Struktur eines Gebäudes negativ beeinträchtigen.

Grundsätzlich hat sich durch die Untersuchung der Fassadenvorbauten in der Bochumer Innenstadt herausgestellt, dass Gebäude, deren Fassadenvorbauten sich in ihrer Position,

Größe und ihren axialen Bezügen an den Fassadenöffnungen des Hauptbaukörpers orientieren, die Wahrnehmung der Gebäudestruktur unterstützen. Dagegen wird das harmonische Stadtbild durch Fassadenvorbauten gestört, die sich nicht in die Fassadenstruktur integrieren, sondern die Fassade dominieren.

6.1.5.1 Vordächer und Kragplatten

Vordächer und Kragplatten dienen dem Sonnen- und Witterungsschutz. Sie können das Ortsbild durchaus bereichern, sie können es aber auch entstellen, wenn sie ohne Rücksicht auf die Architekturgliederung angebracht werden. Die in der Satzung vorgesehenen Größenbeschränkungen erlauben vielfältige Formen, reduzieren das Volumen aber auf ein vertretbares Maß.

Voluminöse, unmaßstäbliche Vordachkonstruktionen und Verkleidungen von Kragplatten sind unzulässig. Vordächer und Kragplatten sollen auf das konstruktiv notwendige Maß und auf das Erdgeschoss beschränkt werden, d. h. sie sind auf eine Stärke von max. 0,25 m begrenzt. Einschalige Vordächer aus Beton/Metall oder transparent aus Glas/Acrylglas sind zulässig.

Die lichte Höhe von Gehweg zur Unterkante von Vordächern und Kragplatten soll mind. 2,50 m betragen. Dies ermöglicht Fahrradfahrern und Fußgängern ein gefahrloses Passieren. Das Maß von 2,50 m ist als Mindestmaß festgesetzt, da aus Gründen der Verkehrssicherheit eine größere lichte Höhe erforderlich sein kann. Dies ist im Rahmen der Gestattung zu prüfen.

Vordächer und Kragplatten, die sehr weit in den Verkehrsraum ragen, versperren den Blick in die Weite und beeinträchtigen die Wahrnehmbarkeit eines Straßenraumes und der Gebäudefassaden. Daher dürfen für den guten optischen Eindruck des Stadtbildes Vordächer und Kragplatten max. 1,50 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.

6.1.5.2 Balkone und Altane

Auch die Gestaltung der Umwehrungen von Balkonen und Altanen haben einen stadtbildprägenden Einfluss. Durch geschlossene Umwehrungen von Balkonen und Altanen wird ein abwehrender Eindruck erzeugt, der sich negativ auf das architektonische Erscheinungsbild auswirkt.

Umwehrungen von Balkonen und Altanen sind daher nur aus Metallstäben zulässig, damit ein offener Eindruck entsteht. Ebenfalls wird Offenheit durch eine transparente, helle Glasfüllung erzeugt, die ebenfalls zulässig ist. Vermieden werden sollen insbesondere geschlossene Umwehrungen aus Metall oder einem anderen nichttransparenten Material wie Holz oder Kunststoff. Damit wird ein negativer stadtbildprägender Eindruck weitgehend vermieden.

6.1.6 Markisen

Ebenso wie Vordächer schützen Markisen vor Sonneneinstrahlung und Witterung. Markisen als temporäre Fassadenvorbauten sind festen Anbauten vorzuziehen. In ihrer Maßstäblichkeit und Gestaltung soll sich die Markise, wie das Vordach, der Architektur unterordnen und diese nicht überlagern oder verfremden.

Markisen fallen im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung vor allem störend auf, weil sie in ihrer oft grellen (Farben, die eine hohe Leuchtkraft haben, die in unangenehmer Weise blenden oder von denen eine hohe Signalwirkung ausgeht), intensiven Farbgebung nicht im Einklang zur Gebäudefassade stehen und mit störenden Werbeschriftzügen versehen sind. Häufig wirkt auch defizitär, dass Korbmarkisen eine trennende Wirkung zwischen Erd- und

Obergeschoss erzeugen oder negativ raumbildend wirken. Letzteres gilt auch für an Vordächern angebrachten Markisen. Das Anbringen von Markisen an Vordächern oder Kragplatten ist daher nicht zulässig. Pergolamarkisen weisen statt beweglicher Arme eine feste Pergola-Konstruktion auf, über die die Tuchbespannung gespannt und aufgerollt wird und lösen durch ihr größeres Volumen ebenfalls eine störende Wirkung auf das Erscheinungsbild eines Gebäudes aus. Daher sind sie ebenfalls unzulässig.

Darüber hinaus dürfen Markisen lediglich im Erdgeschoss, oberhalb der Gebäudeöffnungen wie Fenstern, Schaufenstern oder Türen und unterhalb der Fassadenöffnungen des 1. Obergeschosses, angebracht werden. Sollte das Gebäude kein Fenster im 1. Obergeschoss haben, so sind die Markisen bis max. 5,00 m über Straßenniveau zulässig. Hierdurch wird der Blick auf die Fassade nach oben ermöglicht und die Architektur eines Gebäudes besser wahrnehmbar.

Markisen dürfen max. 1,50 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen. Damit ist gewährleistet, dass der öffentliche Raum nur in noch stadtbildverträglicher Weise beeinträchtigt wird. Die lichte Höhe von Straßenoberfläche/Gehweg zur Unterkante der Markise soll mindestens 2,50 m betragen (vgl. Abb. 13). Diese Höhenbegrenzung ermöglicht Fahrradfahrern und Fußgängern ein gefahrloses Passieren. Aber auch für den optischen Eindruck ist die Beschränkung der Maße für Markisen von Bedeutung. Markisen, die sehr weit in den Verkehrsraum ragen, versperren den Blick nach oben und können ein Gebäude optisch zerschneiden. Der Blick in die Weite und die Wahrnehmbarkeit eines Straßenraumes können durch Markisen ebenfalls beeinträchtigt werden, wenn diese zu weit in den Straßenraum ragen.

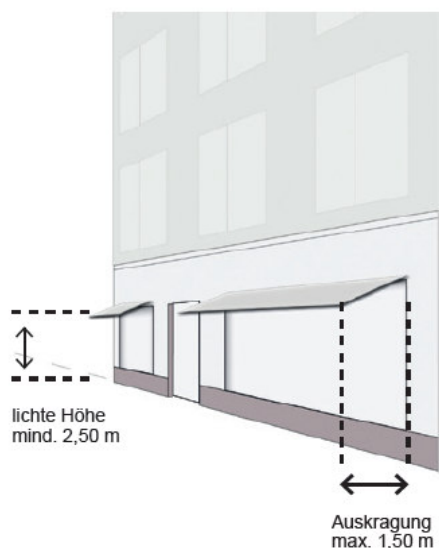


Abb. 13: Anbringungshöhe und Auskragungstiefe von Markisen

Quelle: farwickgrote partner (2019): Gestaltungsleitlinien

Für Gastronomiebetriebe ist eine 1,50 m tiefe Markise nicht ausreichend, soweit damit auch Bereiche mit Außengastronomie erfasst werden sollen. Daher darf in diesem Fall eine Markise in ausgefahrenem Zustand ein Maß von 3,00 m Tiefe haben, sofern in allen Bereichen unterhalb der Markise eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m eingehalten wird.

Als Material für Markisen drücken eine Textilbespannung oder eine Bespannung mit einer textilähnlichen Oberfläche eine besondere Wertigkeit aus. Es sind daher einfarbige,

ungemusterte Stoffe zu verwenden. Eine zurückhaltende Farbgestaltung ist durch den Ausschluss von grellen (siehe Erläuterung Kap. 6.1.6), fluoreszierenden Stoffen vorgegeben. Werbende Aufschriften sind unzulässig. Durch eine zurückhaltende Gestaltung der Markisen wird verhindert, dass sie das Stadtbild dominieren.

6.1.7 Haustechnische Anlagen

Haustechnische Anlagen (z. B. Antennen, Satellitenempfänger, Klimaanlage, Lüftungsanlagen) können bei unzureichender, unstrukturierter Anordnung und Gestaltung das Gesamtbild der Fassade stören, gerade wenn sie in großer Zahl willkürlich an Fassaden angebracht werden. Deshalb gilt es zu beachten, dass sie ausschließlich auf den dem öffentlichen Verkehrsraum abgewandten Fassadenseiten angebracht werden dürfen. Auf Flachdächern müssen sie mindestens um ihre eigene Höhe von der Attika zurücktreten, damit sie vom öffentlichen Verkehrsraum möglichst nicht wahrnehmbar sind.

6.2 Dächer

6.2.1 Dachgestaltung

Bei der Dachgestaltung lassen sich die Vorgaben des Neuordnungsplans von 1948, der in der Umgebung von Kirchen, Krankenhäusern und Schulen reine Wohnbereiche und niedrige Bebauung mit Satteldach vorsah und ansonsten das Flachdach mit Isoliergeschoss eingeführt hat, noch ablesen.

Die Innenstadt ist heute geprägt durch überwiegend einheitliche Bereiche mit Sattel- oder mit Flachdächern. Im Hauptgeschäftszentrum machen Flachdächer den größten Anteil aus. Satteldächer sind in den Randbereichen vorhanden. Innerhalb eines Ensembles ist meist nur eine Dachform vorherrschend, die in der Innenstadt vorkommenden vereinzelt Wechsel im Ensemble zwischen Sattel- und Flachdach bzw. uneinheitliche Aufbauten und Farben bei Satteldächern wirken daher störend im Stadtbild.

6.2.2 Dacheindeckung

Die Dacheindeckung in der Innenstadt im Bereich der Gestaltungssatzung prägt ein vorherrschender Farbkanon aus mehrheitlich hell- bis dunkelgrauen oder graubraunen bis braunen Farbtönen. Darüber hinaus charakterisieren grüne Kupferdächer die innerstädtischen Kirchen als einzige farbliche Abweichung vom o. g. Farbkanon. Störungen durch grellfarbige (siehe Erläuterung Kap. 6.1.6) Dacheindeckungen gibt es derzeit nicht. Ziel ist die Ausbildung einer harmonischen Dachlandschaft.

Dacheindeckungen sind in ihrem städtebaulichen Ensemble zu betrachten. Die Vorschriften zur Dacheindeckung gelten nur für geneigte Dächer (Dachneigung mehr als 15°), da diese vom öffentlichen Raum aus sichtbar sind. Um die deutlichsten Störungen zu vermeiden, sind glänzende Metalle oder reflektierende Glasuren unzulässig. Für die Dächer der Kirchen gilt Bestandsschutz; Erneuerungen sind möglich.

Die glänzende Optik von Solardachziegeln wäre nicht satzungskonform, daher wird für diese Art der Dachdeckung aus energiewirtschaftlichen Gründen eine Ausnahme gemacht. So lässt sich auf dem Dach Strom gewinnen, ohne dass die Ziegel als Photovoltaik-Anlage wahrnehmbar sind, da sie sich unauffällig in die Gesamtoptik des Gebäudes integrieren.

Ortsuntypische Dachfarben (z. B. blau, grün, violett) sind nicht zulässig, da diese optisch zu dominant sind und das Zusammenspiel des Ensembles bzw. des Stadtbildes erheblich stören würden. Die üblichen Farbsysteme (z. B. NCS, RAL) sind zur Bestimmung der Farbgebung von Dachziegeln wenig geeignet, weil diese nicht durch ein Farbmischungsverhältnis genau

definiert werden können. Daher gilt für Dachfarben, dass hell- bis dunkelgraue oder graubraune bis braune Farben zu verwenden sind. Sie sind Naturprodukte, deren Farbwerte auch innerhalb einer Charge variieren können.

Die Vorschrift zur Dacheindeckung schließt damit störende Farben aus.

6.2.3 Dachaufbauten

Dachgauben sind Dachaufbauten innerhalb einer Dachfläche, die der Belichtung und Belüftung der Dachräume dienen. Früher waren Dachräume von untergeordneter Bedeutung. Es gab nur wenige und kleine Dachaufbauten. Heute haben sich die Anforderungen auf dem Immobilienmarkt verändert. Dachräume zur Belüftung, Belichtung und Vergrößerung der Nutzfläche werden zunehmend wichtiger. Dies führt jedoch zu gestalterischen Konflikten im Stadtbild. Umso wichtiger ist eine angemessene Gestaltung. Für ein stimmiges Gesamterscheinungsbild ist die Abstimmung auf die Gestaltungsprinzipien der darunter befindlichen Fassade erforderlich. Es gilt daher: Dachaufbauten (z. B. Dachgauben) sind auf die Fassadengliederung zu beziehen, d. h. sie sind an vertikalen Achsen der darunterliegenden Fassadenöffnungen zu orientieren, in ihrer Größe aufeinander abzustimmen und auf einer gemeinsamen horizontalen Achse anzuordnen. Hierdurch wird ein harmonisches äußeres Erscheinungsbild der Fassade erzeugt. Der gemäß § 32 Abs. 5 BauO NRW erforderliche Abstand von Dachgauben zur Brandwand von mind. 1,25 m ist zu beachten.

Dachflächen sollen durch Dachaufbauten nicht überfrachtet werden. Unterschiedliche Formen von Dachgauben (z. B. Satteldach-, Schlepp-, Einzel- oder gekoppelte Gauben) an einem Gebäude sind unzulässig. Durch Überfrachtung und Formenvielfalt würde eine Unruhe erzeugt, die einem harmonisch gestalteten Stadtbild entgegensteht.

6.3 Werbeanlagen

Außenwerbung ist ein wesentlicher Bestandteil unseres Wirtschaftslebens. Die Dichte und schnelle Abfolge von unterschiedlich gestalteten Werbeanlagen verunstalten jedoch zunehmend die Innenstädte. Das äußere Erscheinungsbild von Gebäuden ist nach ihrer Errichtung in der Regel von Dauerhaftigkeit gekennzeichnet. Werbeanlagen hingegen unterliegen einem stetigen Veränderungsprozess durch Anpassungen an den Zeitgeist bzw. die Erneuerung im Rahmen einer Nutzungsänderung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Außenwerbung das Stadtbild verändert bzw. es entscheidend mitprägt. Neben der Quantität spielt insbesondere die Qualität von Werbeanlagen eine besondere Rolle. Ohne Lenkungsmaßnahmen vervielfältigt sich Werbung in kurzen Zeiträumen zu immer größeren, helleren, auffälligeren Werbemitteln. Dabei gehen Identifikation und Auffindbarkeit verloren, was nicht nur dem Betrachter negativ auffällt, sondern letztendlich auch den einzelnen Werbetreibenden negativ betrifft.

Um einen Kompromiss zwischen den berechtigten Interessen der Werbenden einerseits und der Wahrung des Stadtbildes andererseits zu finden, muss Außenwerbung einige Gestaltungsregeln beachten. Die Außenwerbung soll sich dem Stadtraum, der Architektur und der Fassadengliederung gestalterisch ein- und unterordnen und qualitativ anspruchsvoll sein.

Aus diesem Grund müssen sich Werbeanlagen in Größe, Lage und Proportion der Fassade anpassen. Durch eine Überladung und Überlagerung der Fassaden mit Werbeanlagen geht zugleich die Aufmerksamkeitswirkung verloren. Das Stadtbild, aber auch die Werbewirkung wird beeinträchtigt.

Eine Vielzahl an unterschiedlichen Farben und Formen von Werbeanlagen beeinträchtigt die Gestaltqualität und die Wahrnehmung des Stadtbildes. Daher ist eine Begrenzung von Werbeanlagen im Bochumer Hauptgeschäftszentrum dringend erforderlich. Deshalb darf pro Nutzungseinheit nicht mehr als eine Flachwerbeanlage sowie maximal ein Werbeausleger angebracht werden. Die Häufung von Werbeanlagen, das heißt ein räumlich dichtes Nebeneinander einer Mehrzahl gleicher oder verschiedener Werbeanlagen, führt zu einer Störung des visuellen Eindrucks. Der Durchschnittsbetrachter empfindet diese Ansammlung von Werbeanlagen dann als anstrengend, weil das Auge des Betrachters keine Ruhe mehr finden kann. Dies führt zu einer zunehmenden Verunstaltung und erzeugt eine große Unruhe im Stadtbild, die zu einem bedeutenden Teil für die defizitäre Wahrnehmung der Innenstadt in der Öffentlichkeit beiträgt.

Abweichend von dieser Begrenzung auf zwei Werbeanlagen pro Nutzungseinheit werden Nutzungseinheiten mit zwei Fassadenseiten zum öffentlichen Raum (Eckgebäude oder durchgehende Ladenlokale mit Eingängen von verschiedenen Straßen) behandelt. Hier besteht die Möglichkeit der Anbringung von einer Flachwerbeanlage und einem Werbeausleger pro Fassadenseite zum öffentlichen Raum, um dem Werbe- und Präsentationsbedürfnisses des Nutzers nachzukommen und gleichzeitig einen angemessenen Abstand zwischen den Werbeanlagen zu erhalten.

Werbeanlagen sind (abgesehen von Werbeanlagen an Kragplatten) ausschließlich an Gebäudefassaden an der Straßenfront zulässig. Sie dürfen charakteristische Fassadenelemente und Gebäudeteile nicht überlagern. Die Fassadengliederung eines Gebäudes sollte trotz Werbung stets sichtbar bleiben. Daher sind Werbeanlagen an fassadengliedernden Elementen, wie Gesimse, Pfeiler, Mauervorsprünge, Erkern, Balkonen und Vordächern unzulässig. An Seiten- und Brandwänden sowie auf Dächern, an Schornsteinen und oberhalb der Attika sind Werbeanlagen ebenfalls unzulässig, da dort von ihnen eine besondere Störung der visuellen Wahrnehmung eines Gebäudes ausgeht.

Werbeanlagen dürfen nicht auf mehrere Gebäude übergreifen, um die Ablesbarkeit der kleinteiligen Struktur der Bebauung weiterhin zu gewährleisten.

Freistehende Werbeanlagen sind nicht zulässig. Durch die Beschränkung des Anbringungsortes für Werbeanlagen auf Gebäude bzw. Kragplatten werden freistehende, auffällige Werbeanlagen, die als besonders störend empfunden werden, wie Pylone, Fahnenmasten etc. verhindert.

6.3.1 Werbeanlagen und Hinweisschilder auf privaten Flächen an der Stätte der Leistung

6.3.1.1 Flachwerbeanlagen

Neben wenigen guten Beispielen, die sich zurückhaltend in Architektur und Stadtraum einfügen (z. B. als Einzelbuchstaben), besitzen die meisten vorhandenen Flachwerbeanlagen im Hauptgeschäftszentrum kein gutes proportionales Verhältnis zum Gebäude. Sie sind häufig unangemessen und überdimensioniert. Sie sind als flächige Werbetafeln und oftmals als Leuchtkörperwerbeanlagen ausgeführt. Ausführungen als Leuchtwerbung, insbesondere häufig vorkommende Laufschriftzüge und blinkende Elemente, wirken aber sehr störend auf das Stadtbild.

Ziel ist es, die Gestaltung der Fassadenwerbung dahingehend zu verändern, dass die Fassadenflächen sowie die gliedernden Fassadenelemente der Gebäude mehr in den Vordergrund treten und nicht von flächigen Werbeanlagen, -tafeln oder -transparenten verdeckt oder durch die Spiegeleffekte transparenter Flächen gestört werden.

In Anlehnung an die gestalterischen Vorgaben des Neuordnungsplans von 1948, der Beschriftungen von Ladenlokalen ausschließlich im Erdgeschoss vorsah, sollen Flachwerbeanlagen nur oberhalb der Fassadenöffnungen des Erdgeschosses und unterhalb der Fassadenöffnungen des 1. Obergeschosses angebracht werden. Sollte das Gebäude keine Fenster im 1. Obergeschoss haben oder das Erdgeschoss höher sein als üblich, so sind die Flachwerbeanlagen bis max. 5,00 m über Straßenoberfläche zulässig. Die Beschränkung der Zulässigkeit von Werbeanlagen auf die unteren Fassadenbereiche dient dazu, architektonische Besonderheiten und stadträumliche Bezüge der Gebäude herauszuheben. In verschiedenen Höhen angebrachte Werbeanlagen tragen dazu bei, unruhig zu wirken und so ein Fassadenensemble zu beeinträchtigen. Dabei sind das Erdgeschoss und der Bereich unterhalb der Fensteröffnungen des 1. Obergeschosses für Fußgänger, Auto- und Radfahrer jeweils von optimaler Höhe, um gut wahrgenommen zu werden.

Flachwerbeablagen dürfen auch nicht auf mehrere Gebäude übergreifen, um die kleinteilige Struktur der Bebauung weiterhin wahrnehmen zu können.

Flachwerbeanlagen sind horizontal anzuordnen und müssen einen Abstand zur Außenkante eines Gebäudes von mind. 0,25 m, zu anderen Flachwerbeanlagen von mindestens 0,50 m sowie zu Fensteröffnungen und fassadengliedernden Elementen von mind. 0,10 m einhalten, um ein geordnetes Stadtbild im Ensemble zu erreichen. Der Abstand zu Fensteröffnungen verhindert die insbesondere Beeinträchtigung der Architektur eines Gebäudes.

Die Bebauung in der Innenstadt zeichnet sich durch eine vertikale Gliederung mit untergeordneten horizontalen Gliederungselementen aus. Die Ausgewogenheit der Gliederung kann durch Flachwerbeanlagen gestört werden, die nicht parallel zur Fassade angeordnet sind. Als additives Element sollen sich Flachwerbeanlagen den Gesamtabmessungen des Gebäudes proportional anpassen und in die Brüstungsfläche einfügen. Ihre Höhe wird deshalb auf max. 0,80 m begrenzt, davon ausgenommen sind die für Schriften typischen Unter- und Oberlängen. Diese Höhe ist stadtgestalterisch verträglich und noch weithin lesbar, um die Werbewirkung zu gewährleisten.

Die vertikale Gliederung von Gebäuden wird durch Werbung, die auf Laden- und Gebäudebreiten keine Rücksicht nimmt, empfindlich gestört. Deshalb wird die Länge von Flachwerbeanlagen auf max. 60 % der Gebäudefront, höchstens jedoch auf 4,00 m, beschränkt (vgl. Abb. 14).

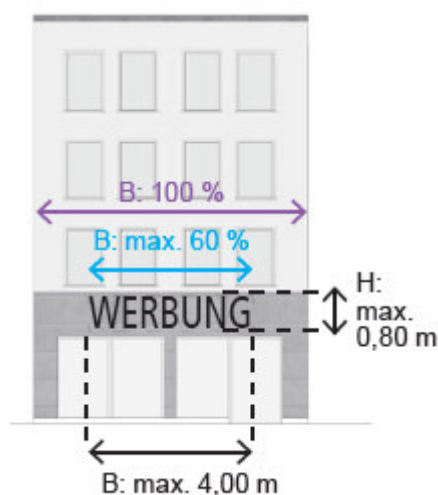


Abb. 14: Maße von Werbeanlagen

Quelle: farwickgrote partner (2019): Gestaltungsleitlinien

Um die Wirkung von Flachwerbeanlagen auf ein dem Stadtbild angemessenes Maß zu reduzieren, sind sie nur als Schriftzüge aus Einzelbuchstaben oder verketteten Einzelbuchstaben und ergänzenden Logos zulässig. Diese sind zeitgemäß und hochwertig. Durch auf die Fassade gesetzte Einzelbuchstaben oder zusammenhängende Schriftzüge in Schreifschrift kann die Fassade zwischen den einzelnen Buchstaben sichtbar bleiben. Damit bleibt die Fassade trotz Werbung als eine weitgehend ungestörte architektonische Einheit erhalten. Die Einzelbuchstaben können mittels einer Trägerschiene oder auf einer Trägerplatte auf die Fassade angebracht werden. Die Trägerschiene ermöglicht ebenfalls, ein filigranes Erscheinungsbild der Werbeanlage, das die Sichtbarkeit der Fassade hinter der Werbeanlage ermöglicht. Eine Trägerplatte ist nur zu Befestigungszwecken zu verwenden und daher flach zu gestalten, um zu gewährleisten, dass diese möglichst wenig plastisch von der Fassade hervortritt. Der Eindruck eines Kastenprofils ist zu vermeiden.

Leuchtkörperwerbeanlagen führen zu einem Zerschneiden der Fassadenfläche, da die eigentliche Fassade hinter ihnen verschwindet. Ein weiterer Nachteil ist, dass der Betrachter stets von unten oder seitlich gegen die Kastenseiten blickt und die Fassaden in den oberen Geschossen nicht mehr wahrgenommen werden. Der Blick bleibt an der Werbeanlage „hängen“ und schweift nicht mehr an der Fassade entlang. Um ein positives Stadtbild zu fördern, wird in der Gestaltungssatzung Werbung in Form von Leuchtkörperwerbeanlagen ausgeschlossen.

Die Einzelbuchstaben können unbeleuchtet sein oder aus selbstleuchtenden Elementen oder solchen, die von hinten beleuchtet werden, bestehen. Eine indirekte Beleuchtung durch auskragende Wandstrahler ist nicht zulässig. Diese Vorschrift dient dazu, eine nach Art und Intensität zurückhaltende Beleuchtung zu erreichen.

Kragplatten und Vordächer sind im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung an vielen Gebäuden vorhanden und stellen ein großes gestalterisches Problem für das Stadtbild dar.

Während die noch vereinzelt vorkommenden bauzeitlichen Kragplatten der Nachkriegsmoderne sich durch ihre filigrane, schlanke Ausführung und ihre Anordnung harmonisch in die Gesamtgestaltung der Fassade integrieren, im Stadtbild dadurch nicht negativ auffallen und so ein charakteristisches Element dieser Architekturphase darstellen, tragen die meisten anderen Kragplatten erheblich zum defizitären Erscheinungsbild der Innenstadt bei. Stadtgestalterisch wünschenswert wäre eine Entfernung dieser Kragplatten

oder der Ersatz durch filigranere Ausführungen. Aufwand und Kosten sind hier allerdings nicht unerheblich, weil häufig eine Erneuerung der gesamten Fassadenseite erforderlich wird. Um dem Werbebedürfnis dennoch gerecht zu werden, ist eine Flachwerbeanlage an der Vorderseite oder auf einer Kragplatte zulässig, soweit die Kragplatte max. 1,50 m auskragt. In diesem Fall sind die Einzelbuchstaben auf einer Trägerschiene anzubringen. Damit wird die negative Auswirkung auf das bauliche Erscheinungsbild verringert und die Dominanz der Auswirkung auf den öffentlichen Raum begrenzt.

6.3.1.2 Werbeausleger

Werbeausleger kragen von der Fassade aus und haben damit direkte Auswirkungen auf den öffentlichen Verkehrsraum. Überschreiten Werbeausleger bestimmte Größen- und Ausladungsabmessungen, können sie daher den gestalterischen Eindruck des öffentlichen Verkehrsraums empfindlich stören. Dies gilt insbesondere für weit ausladende Werbeausleger oder solche, die sich über die gesamte Höhe des Obergeschosses ziehen, und für ein Überangebot von Werbeauslegern. Eine Vielzahl an unterschiedlichen Farben und Formen beeinträchtigt die Gestaltqualität zusätzlich. Der Drang, mit Auslegern zu werben, ist in Geschäftsstraßen besonders groß. Ließe man ihm Lauf, verlören Straßen und Gebäude ihr Gesicht und Architektur würde zum Reklameträger degradiert. Werbeausleger sind deshalb in Größe und Anordnung einzuschränken.

Im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung herrscht ein Überangebot an Werbeauslegern, was den Blick in den Straßenraum und auf die Fassaden deutlich erschwert. Zum Teil überlagern sich Ausleger oder sind so dicht aneinander angebracht, dass die Werbeausleger selbst nicht mehr richtig wahrgenommen werden können.

Teilweise ragen Werbeausleger zu weit in den öffentlichen Raum hinein und erzeugen eine störende Wirkung. Werbeausleger in unterschiedlichen Aufhanghöhen und unterschiedlicher Farbigkeit sowie Werbeausleger, die sich über die gesamte Höhe aller Obergeschosse ziehen, führen zu einem überladenen Stadtbild.

Nur wenige Werbeausleger sind in ihrer Ausführung zurückhaltend in die Architektur und den Stadtraum eingefügt. Um deren Anzahl deutlich zu erhöhen sind gestalterische Vorschriften für Werbeausleger erforderlich.

Zur Schaffung eines geordneten Stadtbildes gilt daher, dass Werbeausleger rechtwinklig an der Gebäudefront angeordnet werden und folgende Maße einhalten müssen: Höhe max. 1,00 m, Breite max. 1,00 m (inkl. Befestigung) und Tiefe max. 0,25 m. Der Abstand zur Gebäudeaußenkante muss mind. 0,25 m betragen (vgl. Abb. 15). Eine Montage an Wandpfeilern muss in deren Mittelachse erfolgen.

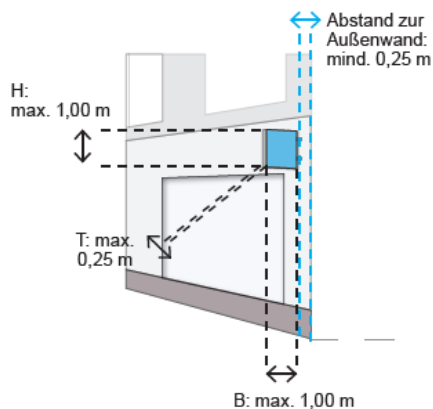


Abb. 15: Anbringungsort Werbeausleger
Quelle: farwickgrote partner (2019): Gestaltungsleitlinien

Die Beschränkung der Auskragung in den öffentlichen Verkehrsraum soll ein „Wettrüsten“ um die beste Sichtbarkeit verhindern und weiterhin den Blick auf die Gebäudefassaden, insbesondere aus der Fußgängerperspektive, ermöglichen. Die Begrenzung der Ausladungstiefen und Höhen soll verhindern, dass durch Extremformate eine besonders dominante Wirkung im öffentlichen Verkehrsraum erzielt wird.

Ein Werbeausleger gehört in der Regel zum Ladenlokal im Erdgeschoss. Deshalb muss er max. bis zur Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von 5,00 m über Straßenoberfläche angebracht werden und max. 1,00 m (inkl. Befestigung) in den öffentlichen Verkehrsraum auskragen. Die lichte Höhe von 2,50 m zur Straßenoberfläche/Gehweg ermöglicht Fahrradfahrern und Fußgängern ein gefahrloses Passieren; die max. Länge der Auskragung gewährleistet eine freie Durchgangsbreite.

Teilweise ragen Werbeausleger zu weit in den öffentlichen Raum hinein und erzeugen dadurch eine störende Wirkung. Daher sind Werbeausleger an Vordächern, Kragplatten oder Markisen unzulässig, um deren negative Wirkung durch zu starkes Auskragen nicht zu verstärken.

Um der Außenwirkung und dem Werbeinteresse der Nutzer auch gerade in der dunklen Jahreszeit nachzukommen, wird Auslegerwerbung, die selbst leuchtet, ermöglicht. Indirekte Beleuchtung der Werbeausleger durch auskragende Strahler ist aber unzulässig. Durch die Vielzahl an der Fassade angebrachten Elemente entsteht eine Unruhe, die die optische Wahrnehmung der Architektur eines Gebäudes beeinträchtigt.

Ziel der Gestaltungssatzung ist die Schaffung eines übersichtlichen Stadtbildes in der Bochumer Innenstadt im Satzungsgebiet. Daher sind Werbeausleger in Form von Würfeln, Pyramiden, Prismen oder anderen Körpern unzulässig, weil ihre Gestalt und häufig auch ihre Materialität sich nicht in die Architektur der Gebäude und Gestaltung des öffentlichen Raumes einfügen und sie besonders aufdringlich wirken. Dadurch erzeugen sie negative Auswirkungen auf das Stadtbild.

6.3.1.3 Werbeanlagen an großen Geschäftsbauten

Große Geschäftsbauten sind i. d. R. mehrgeschossige Gebäude mit langen Fronten zu den Straßenräumen. Diese Gebäude vertragen aufgrund ihrer Größendimension Werbung in einem anderen Maßstab, ohne negative Auswirkungen auf das Stadtbild hervorzurufen.

In der Satzung sind deshalb Abweichungsmöglichkeiten enthalten, die unter der Voraussetzung genutzt werden können, dass der Bauherr ein gebäudebezogenes Werbeanlagenkonzept für alle zum öffentlichen Verkehrsraum orientierten Fassadenseiten bei der Stadt einreicht. Dieses Konzept ist zwischen Stadt und Bauherr abzustimmen. In dem Konzept sind alle Werbeanlagen des Geschäftsbaus darzustellen. Es muss mindestens Aussagen zur Anzahl, zum Ort der Anbringung, zur Art und zum Farbton der Werbeanlagen sowie deren Abmessungen enthalten, damit es prüffähig ist. Dem Konzept sind farbige Ansichten der jeweiligen Fassadenseiten und eine Erläuterung beizufügen. Die Erläuterung dient insbesondere der Beschreibung von nicht in Ansichten darstellbaren Aspekten des Konzepts. Darüber hinaus sind darin Aussagen für den Fall einer Änderung der Anzahl der Betriebe (Umgang mit wegfallenden oder zusätzlichen Werbeanlagen) zu treffen.

Mittels des Konzeptes können die Auswirkungen der Werbeanlagen auf das Stadtbild und das Einfügen in die Architektur eines Gebäudes beurteilt werden.

Bei großen Geschäftsbauten ist zwischen Kauf- und Warenhäusern sowie Einkaufszentren zu differenzieren. Während ein Kauf- oder Warenhaus ein großes, in der Regel mehrgeschossiges Einzelhandelsgeschäft ist, in dem Warensortimente in besonderer Tiefe oder Breite angeboten werden und die in der Regel einem Anbieter gehören, ist ein Einkaufszentrum eine als Einheit geplante, errichtete oder gewachsene und verwaltete Agglomeration von Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben. Aufgrund dieser Wesensunterschiede unterscheiden sich die Werbeinteressen.

Bei Kauf- und Warenhäusern wirbt in der Regel nur ein Anbieter. Da es sich hier um meist mehrgeschossige Gebäude mit langen Straßenfronten und mehreren Eingängen handelt, ist eine Flachwerbeanlage und ein Werbeausleger pro Eingang bzw. Fassadenseite zulässig. So kann hier das Werbeinteresse in verschiedene Richtungen ausgeübt werden, auch an Fassadenseiten ohne Eingang. Darüber hinaus sind Abweichungen bei den Maßen und dem Anbringungsort zulässig, da diese aufgrund des größeren Gebäudevolumens stadtbildverträglich möglich sind. Aufgrund der Maßstäblichkeit der Gebäude wird eine Höhe von max. 1,20 m für Flachwerbeanlagen zugelassen. Zudem kann die Werbeanlage direkt über dem Eingang des Kauf- oder Warenhauses angebracht werden. Bei den Werbeauslegern gibt es keine Abweichungen hinsichtlich Größe und Anbringungsort.

Bei Einkaufszentren haben zahlreiche Anbieter Werbeinteressen – sowohl solche, die sich im Inneren des Einkaufszentrums befinden, als auch solche, die zum öffentlichen Verkehrsraum orientiert sind. Deshalb sind die folgenden Abweichungen möglich:

1. Betriebe ohne eigenen Eingang vom öffentlichen Verkehrsraum
Diese Betriebe sind nur über zentrale Eingänge in das Einkaufszentrum zu erreichen und sind vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar. Es besteht aber ein Werbeinteresse nach außen, um auch vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrnehmbar zu sein. Daher ist für jeden dieser Betriebe eine Flachwerbeanlage je Fassadenseite zulässig. Um die Werbung auch in diesem Fall nicht zu dominant werden zu lassen und eine harmonische Gestaltung zu erreichen, müssen die Werbeanlagen in einer Gruppe oder Reihe zusammengefasst werden. Diese können dann abweichend von § 6 Abs. 2 Nr. 4 einen anderen Anbringungsort an der Fassade erhalten. Durch die Werbeanlagen darf aber maximal 20 % der zugehörigen Fassadenseite bedeckt werden. Durch das größere Gebäudevolumen eines Einkaufszentrums ist eine höhere Inanspruchnahme der Fassadenfläche stadtbildverträglich. Um die Architektur eines Gebäudes und seine Wirkung auf das Stadtbild jedoch nicht zu stark zu beeinflussen, wird die Begrenzung auf 20 % für Werbeanlagen je Fassadenseite vorgeschrieben.

2. Betriebe mit eigenem Eingang vom öffentlichen Verkehrsraum
Diese Betriebe sind vom öffentlichen Raum aus sichtbar und es können daher die Maßstäbe für Vorschriften zu Werbeanlagen gemäß § 6 Abs. 1-4 angelegt werden. Daher können diese Betriebe mit einer Flachwerbeanlage und einem Werbeausleger ihrem Bedürfnis nach Wahrnehmbarkeit nachkommen. Diese Werbung ist nicht Teil der unter 1. beschriebenen Gruppe oder Reihe.
3. Werbung mit dem Eigennamen des Einkaufszentrums
Wenn das Einkaufszentrum einen Eigennamen führt, entsteht dadurch ein zusätzliches Werbebedürfnis. Daher kann das Einkaufszentrum zusätzlich zu den einzelnen Betrieben mit dem Eigennamen an jedem Eingang mittels einer Flachwerbeanlage und einem Werbeausleger werben. Die Flachwerbeanlage darf dabei in ihrer Höhe bis zu 1,20 m betragen, um der Maßstäblichkeit des Gebäudes gerecht zu werden. Dies entspricht der Abweichung, die auch für Kauf- und Warenhäuser zulässig ist. Zudem kann als abweichender Anbringungsort die Werbeanlage direkt über dem Eingang des Einkaufszentrums angebracht wird.
4. Werbeanlagen an Einkaufszentren sind in einem einheitlichen, nicht grellen Farbton (siehe Erläuterung Kap. 6.1.6) gestalten. Dies trägt zu einer stadtbildverträglichen Werbung bei.

6.3.1.4 Hinweisschilder

Da in der Innenstadt viele gewerbliche Nutzer (insbesondere Arztpraxen, Dienstleistungen und freie Berufe) in den Obergeschossen zu finden sind, sind Hinweisschilder gem. § 10 Abs. 3 Nr. 3 BauO NRW, die keine Werbeanlagen sind, an den Fassaden ein typisches Bild. Es zeigt sich jedoch, dass die Häufung dieser Anlagen, ihre Anordnung, ihre Größe und ihre Gestaltung das Fassadenbild eines Gebäudes stark beeinträchtigt, insbesondere auch, da sie im Erdgeschoss angebracht werden. Damit auch diese Gewerbetreibenden auf sich aufmerksam machen können, sind im Erdgeschoss Hinweisschilder zulässig.

Voraussetzung für die Zulassung der Schilder ist, dass sie nach Anordnung und Umfang nicht stören. Für jede Nutzungseinheit in einem Gebäude ist ein Hinweisschild je Eingang zulässig. Mehrere Schilder an einem Eingang sind zusammenzufassen und in Material, Farbe und Größe einheitlich zu gestalten. Eine Häufung von Schildern hat negative Auswirkungen auf die Gliederung der Gebäudefassade aber auch auf das Straßenbild. Daher ist eine entsprechende Reglementierung sinnvoll. Eine uneinheitliche Gestaltung würde für eine schlechte Übersichtlichkeit sorgen und einem geordneten Erscheinungsbild widersprechen.

6.3.2 Sonstige Werbeanlagen

Neben den klassischen Werbeanlagen gibt es eine Vielzahl weiterer Werbeanlagen, die sich störend auf das Gesamterscheinungsbild der Innenstadt und auf die vorhandene Wohnnutzung auswirken können. Zum einen sorgt die Vielzahl der unterschiedlichen Werbeformen für Unruhe im Stadtbild, zum anderen sind oft die Größe, der Ort der Anbringung und die Art der Ausführung ein zusätzliches Problem. Hierzu zählen vor allen Dingen großflächige Plakate, Poster, Banner, Fahnen oder skulpturale Werbefiguren (z. B. in Form von Eiswaffeln oder Pommestüten). Diese sind gestalterisch erheblich wirksam und sind ebenfalls nicht zulässig.

Außenwerbung wird mit einer Vielfalt von Materialien, Techniken und Erscheinungsformen betrieben. Ein zunehmendes Problem sind in jüngster Zeit, die ausufernden Werbeanlagen, die als bewegliche Außenwerbung, Lichtspiele (Lauf- und Blinklichter, Wechselbildwerbeanlagen, LED-Bildschirme) sowie Lichtprojektionen ausgeführt sind. Sie ziehen auf besondere Weise die Aufmerksamkeit auf sich und erzeugen eine erhebliche Unruhe im Stadtbild und fügen sich weder in Architektur noch Stadtraum ein.

Durch die immer günstiger werdende moderne LED-Technik werden zunehmend auch Plakatwerbeanlagen durch hochauflösende, sehr hell leuchtende LED-Bildschirme ersetzt. Es werden dynamische Elemente wie rotierende Körper oder sich in der Helligkeit, Farbe oder Gestalt verändernde Lichtwerbung eingesetzt. Durch Lichtprojektion lassen sich Werbeflächen im Umfeld der Stätte der Leistung erzeugen. Moderne LED-Bildschirme ermöglichen die Darstellung hochauflösender, häufig wechselnder Videowerbefilme. Diese Techniken erzeugen Unruhe, stören mit wechselndem oder bewegtem Licht angrenzende innerstädtische Wohnnutzungen und stellen eine erhebliche visuelle Beeinträchtigung dar. Sie sind mit der vorhandenen Gestalt- und angestrebten Erlebnisqualität im Hauptgeschäftszentrum jedoch nicht zu vereinbaren und deshalb grundsätzlich ausgeschlossen.

Bewegliche Außenwerbung und Lichtspiele (Lauf- und Blinklichter, Wechselbildwerbeanlagen, Bildschirme, Monitore) sowie Lichtprojektionen sind daher unzulässig. Da die negative visuelle Wirkung auch von derartiger Werbung ausgeht, die sich innerhalb von Schaufenstern befindet, ist diese ebenfalls unzulässig.

Eine dauerhafte Beschallung des öffentlichen Raums wirkt sich störend auf die Umgebung aus. Daher ist akustische oder akustisch unterstützte Werbung nicht zulässig.

6.3.3 Werbeanlagen und Hinweisschilder auf privaten Flächen abseits der Stätte der Leistung

Die Vorschriften für Werbeanlagen an der Stätte der Leistung (Eigenwerbung) sind auch auf Werbeanlagen abseits der Stätte der Leistung (Fremdwerbung) anzuwenden.

Mit dieser Gleichstellung von Fremd- und Eigenwerbung bleibt einerseits das in Innenstädten grundsätzlich bestehende Interesse von Geschäfts- und Dienstleistungsbetreibern gewahrt, auf ihr Gewerbe in angemessener Form aufmerksam zu machen. Auch verbleibt Raum, insbesondere für Gastronomiebetriebe, unabhängig vom Eigennamen z. B. für Getränkefirmen zu werben. Diese und andere Fremdwerbung wird aber andererseits gegenüber der Eigenwerbung nicht durch abweichende Maße, Anbringungsorte oder sonstigem privilegiert. Wegen des für ein Hauptgeschäftszentrum typischen dichten Besatzes von an der Stätte der Leistung werbenden Betrieben sind bereits zahlreiche Werbeanlagen zur Eigenwerbung vorhanden. Diese soll unter den Bedingungen der Satzung in geeignetem Maße zu Geltung kommen und auf sie soll sich das Hauptinteresse der Werbeanlagenbetreiber legen. Die Eigenwerbung soll nicht durch Fremdwerbung, die abgesehen von z. B. dem erwähnten Interesse von Gastronomiebetrieben nur externen Interessen dient, entwertet werden und nicht zu weiterer Konkurrenz um die Aufmerksamkeit der Besucher des Hauptgeschäftszentrums führen. Zudem wird auch im Bereich der Fremdwerbung mit zunehmend größeren und auffälligeren Anlagen geworben, so dass aus gestalterischer Sicht kein Interesse daran besteht, die Vorschriften dieser Satzung nur auf Werbeanlagen für Eigenwerbung zu beschränken. Hier wird eine Gleichbehandlung angestrebt.

Gleichwohl sind auf den privaten Flächen im Geltungsbereich nicht satzungskonforme Anlagen für Fremdwerbung, auch solche für Wechselwerbung, vorhanden. Bestehende genehmigte Anlagen unterliegen dem Bestandsschutz. Eine Erneuerung solcher Anlagen oder ein Ersatz durch vergleichbare technisch modernere Anlagen ist nicht vorgesehen. Bei einem Austausch nach Ende ihrer Lebensdauer oder bei Modernisierung ist ein satzungskonformer Zustand herzustellen.

6.3.4 Beklebungen von Glasflächen

Insbesondere die Schaufenster von Geschäften oder Gewerbebetrieben dienen der Präsentation von Waren und dem Einblick in das Innere des Ladenlokals. Sie sind ein prägendes Element von Geschäftsstraßen und symbolisieren eine lebendige Stadt. Auf diese Weise prägen sie in erheblichem Maße das Gesamtbild der Innenstadt. Daher ist es äußerst wichtig, die Beklebung von Glasflächen zu regulieren. Beklebungen sind als Regelungsgegenstand in die Gestaltungssatzung aufgenommen worden, weil sich in der Praxis durch ihre Zunahme eine spürbare städtebauliche Wirkung herausgestellt hat.

Häufig werden Vorschriften für Außenwerbung durch Beklebungen von Glasflächen für Werbezwecke unterlaufen. Ihre Wirkung kann störender sein als die von selbstständigen Werbeanlagen. Beklebungen verringern zudem optisch die Fensteröffnung und lassen das Gebäude so abweisend wirken. Ganz oder zu großen Teilen zugeklebte Schaufenster führen zu einem abweisenden und anonymen Stadtbild und sind ein Problem im Geltungsbereich der Satzung.

Daher gilt: Das Bekleben von Glasflächen, insbesondere der von Schaufenstern und Eingangstüren und sonstigen Fassadenöffnungen ist nicht zulässig.

Gestalterisch zurückhaltende Beklebungen können zulässig sein. Allerdings darf das Straßenbild durch eine übermäßige Beklebung nicht negativ beeinflusst werden. Daher können dauerhafte Beklebungen im Erdgeschoss zugelassen werden, wenn sie auf ein Minimum, d. h. max. 20 % der Glasfläche je Fassadenöffnung, reduziert sind.

Dauerhafte Beklebungen sind nur auf der Innenseite der Glasflächen anzubringen. Damit bleibt das Glas nach außen weiterhin sichtbar und erzeugt dadurch einen höherwertigeren Eindruck.

Bei Umbaumaßnahmen oder Leerständen ist der Blick in das Ladeninnere eher unattraktiv. Daher darf in diesen Fällen gesamte Glasfläche des Schaufensters abgeklebt werden. Dies gilt auch für besondere Werbeaktionen (z. B. Neueröffnung, Jubiläum). Diese Art von Beklebungen darf wegen ihrer zeitlichen Begrenzung auch von außen angebracht werden.

Im zentralen Bereich der Innenstadt nutzen Gewerbetreibende häufig Obergeschosse. Da sie dort nicht mit Flachwerbeanlagen oder Werbeauslegern werben dürfen, dienen Fenster als Ausweichort für Werbung. Die Reduzierung der Fensterflächen hat negative Auswirkungen auf die Fassadenansicht, wirkt abweisend und erzeugt Unruhe, die einem harmonisch gestalteten Stadtbild entgegensteht. Sie ist deshalb unzulässig.

Davon abweichend sind großflächige Beklebungen bei Spielhallen zulässig. Der Hintergrund dieser Abweichung ist die Erforderlichkeit des äußeren Sichtschutzes für Spielhallen, die aus dem Glücksspielstaatsvertrag resultiert. Geldspielgeräte dürfen von außen nicht sichtbar sein, da dadurch eine Werbewirkung für den Spielbetrieb ausgeht. Aus der Werbewirkung resultiert eine hohe Anziehungskraft für Kinder, Jugendliche und Spielgäste, die sich wegen problematischem oder pathologischem Spielverhalten vom Glücksspiel fernhalten wollen. Jugendschutz und Spielerschutz genießen im Glücksspielrecht einen hohen Stellenwert. Wobei ein Sichtschutz nicht nur durch Beklebung, sondern auch durch hinter dem Schaufenster anzubringende Sichtschutzelemente gewährleistet werden kann.

Die Anzahl der Spielhallen in der Bochumer Innenstadt hat eine abnehmende Tendenz. Daher sind die Auswirkungen dieser Vorschrift auf das Stadtbild als geringfügig einzustufen. Um den Betreibern von Spielhallen in der Innenstadt neben den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen keine weiteren Auflagen zu machen, wird an dieser Stelle eine abweichende

Vorschrift für Beklebungen vorgenommen. Um die negativen Auswirkungen auf das Stadtbild zu begrenzen, gibt es auch für Spielhallen Einschränkungen. Eine vollständige Beklebung der Glasflächen ist hier nur in einer einheitlichen, nicht grellen Farbe (siehe Erläuterung Kap. 6.1.6) zulässig. Darauf ist Werbung zulässig, die max. 20 % der Glasflächen bedeckt.

Weil neben Beklebungen auch das Bemalen, Streichen, Verhängen, Verspiegeln oder sonstiges Abdecken von Glasflächen (z. B. Verzierung, Verätzung) die gleichen Auswirkungen hat, gelten für diese die Vorschriften analog.

6.4 Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum

Der öffentliche Verkehrsraum dient dem Gemeingebrauch. Ein großer Teil des urbanen Lebens findet auf Straßen, Wegen und Plätzen der Innenstadt statt, wo sich Interessen und Nutzungen mischen und überlagern.

Sondernutzungen sind aufgrund ihres Umfangs und ihrer Vielgestaltigkeit eng mit der Nutzbarkeit und der Attraktivität des öffentlichen Verkehrsraums verbunden, tragen zur Belebung bei und entsprechen somit dem Gedanken einer urbanen, vitalen Innenstadt.

Die Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch (Gehen, Fahren, Parken) hinaus stellt eine Sondernutzung dar, für die es einer Erlaubnis bedarf und deren Erteilung im Ermessen der Behörde steht (§ 18 Straßen- und Wegegesetz NRW). Die behördliche Ermessensausübung hat sich wiederum einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts NRW folgend an Gründen zu orientieren, die einen sachlichen Bezug zur Straße haben. Zu diesen Gründen können u. a. Belange des Straßen- und Stadtbildes zählen, d. h. baugestalterische oder städtebauliche Vorstellungen mit Bezug zur Straße und auf Grund eines konkreten Gestaltungskonzeptes (Vermeidung einer „Übermöblierung“ des öffentlichen Verkehrsraumes, Schutz eines bestimmten Straßen- oder Platzbildes und Ähnliches).

Folgende Sondernutzungen prägen neben der Bebauung den öffentlichen Raum im Bochumer Hauptgeschäftszentrum:

- Werbeanlagen/mobile Werbeträger,
- Möblierungen von Außengastronomie (Bestuhlung, Schirme etc.) und
- Warenauslagen.

Grundsätzlich gilt, dass Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum einen Mehrwert für die Stadtgesellschaft darstellen müssen. Dies ist naheliegend, denn schließlich wird öffentlicher Verkehrsraum in Anspruch genommen. Daher müssen sich Sondernutzungen dem Stadtraum und der Architektur gestalterisch ein- und unterordnen und es darf keine Privatisierung des öffentlichen Raumes stattfinden.

6.4.1 Werbeanlagen

In der Innenstadt werden insbesondere mobile Werbeträger sehr häufig eingesetzt. Sie stehen in der Regel im öffentlichen Raum. Sie beeinträchtigen das Straßenbild und die Funktionalität des öffentlichen Raumes. Weil sie häufig Laufwege unterbrechen, werden mobile Werbeträger auch „Passantenstopper“ genannt. Eine Häufung mobiler Werbeträger wirkt störend und verstellt die Sicht im Stadtraum. Oftmals ist auch der direkte räumliche Bezug zum Ladenlokal nicht ersichtlich. Wie bei Werbeanlagen allgemein erkennbar ist, werden auch mobile Werbeträger immer größer, um Mitbewerber zu „überschreien“. Zugleich werden die Ausführungen immer massiver, um bei Wind und Wetter einsatzfähig und insgesamt langlebiger zu sein.

Der öffentliche Raum im Geltungsbereich dieser Gestaltungssatzung soll daher frei von mobilen Werbeträgern sein, um insgesamt zu einem positiveren Stadtbild und einer verbesserten Aufenthaltsqualität beizutragen. Daher sind mobile Werbeträger im öffentlichen Verkehrsraum unzulässig.

Im Rahmen eines Werbekonzessionsvertrages mit der Stadt Bochum können Werbeanlagen im öffentlichen Verkehrsraum ausnahmsweise zugelassen werden.

Flachwerbeanlagen und Werbeausleger an Gebäudefassaden, die gemäß dieser Satzung zulässig sind, dürfen auch in den öffentlichen Verkehrsraum ragen. Hierzu ist die Erteilung einer Gestattung erforderlich.

Auch sind Fahnen an öffentlichen Fahnenmasten sowie Fahnen zur Ankündigung öffentlicher Veranstaltungen im öffentlichen Verkehrsraum zulässig, da sie einem übergeordneten öffentlichen Interesse dienen.

6.4.2 Außengastronomie

Die Stadt Bochum hat im Jahr 2001 einen Gestaltungskatalog mit unverbindlichen Gestaltungsregeln für den Boulevard (Bongardstraße, Massenbergstraße) zu den Themen Bestuhlung, Tische, Sonnenschutz und Pflanzgefäße aufgestellt. Der positive Einfluss dieser Regeln kann im Stadtbild in Teilen des Boulevards, insbesondere bei Bestuhlung und Tischen, wahrgenommen werden. Dennoch sind durch die Unverbindlichkeit der Regeln und die Beschränkung des Anwendungsbereichs auf den Boulevard zahlreiche Störungen im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung durch Außengastronomie festzustellen.

Außengastronomie entfaltet im öffentlichen Raum eine enorme Qualität und ist vielfach Grund für einen Besuch in der Innenstadt. Sie bietet die Möglichkeit, Speisen und Getränke im Freien zu konsumieren und wirkt sich in einer qualitativ hochwertigen Gestaltung positiv auf die Verweildauer und die Belebung der Innenstadt aus. Daher ist sie grundsätzlich als Atmosphäre schaffendes Element erwünscht. Bei der Konzipierung und Gestaltung der Außengastronomiebereiche ist jedoch darauf zu achten, dass weder die Passanten behindert werden noch die gestalterische Qualität der Innenstadt durch eine Überfrachtung von Möblierung gemindert wird. Mit der Gestaltungssatzung soll erreicht werden, eine harmonisch aufeinander abgestimmte Möblierung im öffentlichen Raum zu platzieren, die im Zusammenwirken ein ruhiges und ansprechendes Ambiente schafft. Die Vorschriften geben einen Rahmen vor, lassen aber gleichzeitig ausreichenden Spielraum für die individuelle Gestaltung der einzelnen Gastronomen, die ihrer Wiedererkennbarkeit und Hervorhebung dient.

Die Außengastronomie darf keine Barrierewirkung für Passanten haben. Die Durchlässigkeit ist zu erhalten, d. h. weder Sicht- noch Fußgängerbeziehungen dürfen durch Möblierung beeinträchtigt werden und die Verkehrssicherheit muss gewährleistet sein. Daher ist eine Mindestdurchgangsbreite von 1,50 m zwischen der von der Außengastronomie beanspruchten Fläche und Fassaden, Einfriedungen, Bordsteinkanten oder sonstigen begrenzenden Elementen zu erhalten. Der Durchgang kann sich dabei auch innerhalb der von der Außengastronomie beanspruchten Fläche befinden.

Die Außengastronomie ist dem Betrieb räumlich unmittelbar zuzuordnen. Dadurch soll eine zu weitgehende Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraums vermieden werden.

Als Möblierung sind innerhalb der genehmigten Fläche der Außengastronomie nur Sitzmöbel und Tische aus einer Serie zulässig. Damit können Gastronomen verschiedene Sitzmöbel- und Tischmodelle (z. B. Stühle und Loungemöbel bzw. hohe und niedrige Tische) auswählen.

Sie müssen aber insofern einheitlich sein, als dass sie aus einer Möbelserie stammen und damit einheitlich design't sind. Dabei können Sitzmöbel und Tische jeweils aus unterschiedlichen Möbelserien stammen. Eine Bewirtung im Außenraum der Bochumer Innenstadt ist ausdrücklich erwünscht. Sie bestimmt maßgeblich die Atmosphäre im Straßenraum und trägt zu einem positiven Stadtimage bei. Oft führen jedoch Vielgestaltigkeit und mangelnde Gestaltqualität der Möblierung zu einem minderwertigen Eindruck. Ziel ist es daher, durch aufeinander abgestimmte, qualitätvolle Objekte im Straßenraum ein ruhiges, harmonisch gestaltetes Ambiente zu vermitteln. Die Festsetzung gibt einen Rahmen vor, lässt aber gleichzeitig der individuellen Gestaltung und somit der Wiedererkennbarkeit und Kennzeichnung des einzelnen Betriebs den notwendigen Raum.

Als freistehende Überdachungen sind für alle Betriebe nur Schirme zulässig. Damit wird ein einheitlicher Typ von Überdachungen vorgeschrieben. Die Schirme müssen jeweils pro Betrieb gestalterisch einheitlich sein. Dies betrifft insbesondere die Farbe. Die Bespannung der Schirme ist einfarbig zu gestalten. Werbende Aufdrucke sind zulässig. Das ermöglicht den Gastronomen, gesponserte Schirme zu verwenden. Dabei sind grelle Farben (siehe Erläuterung Kap. 6.1.6) ausgeschlossen, damit die Wertigkeit im Einklang mit der angestrebten Aufenthaltsqualität steht und insgesamt eine positive Wirkung auf das Erscheinungsbild erzielt wird. Insbesondere Pavillons, Sonnensegel oder sonstige Elemente zur Überdachung sind mit dieser Regelung ausgeschlossen.

Schirme sind in Hülsen in den Boden einzulassen. Vom Aufstellen von Schirmständern soll abgesehen werden, sofern nicht technische Gründe der Umsetzbarkeit von Bodenhülsen entgegenstehen (z. B. aufgrund des Formats des Bodenpflasters oder auf Dächern von Tiefgaragen). Das bewirkt, dass der Einfluss auf die Oberfläche des öffentlichen Raumes verringert wird und damit die negative Wirkung auf die äußere Erscheinung des Raumes verringert.

Vielfach ist eine scheinbare Privatisierung des öffentlichen Raums durch dauerhafte Plattformen, Einfriedungen, intransparente Windschutzelemente oder eine abschottende Reihung in Form dicht angeordneter Pflanzkübel gegeben. Die Aufenthaltsqualität, insbesondere bei den wichtigen Stadtplätzen, leidet unter dieser Barrierewirkung. Es entsteht der Charakter von privaten Terrassen und der zur Verfügung stehende öffentliche Raum wird optisch verkleinert.

Um den Charakter eines durchlässigen öffentlichen Raumes zu erhalten, sind Windschutzwände nur aus transparentem Material (z. B. aus Glas oder Acryl) zulässig, da sie sonst Sichtbeziehungen verstellen. Die Höhe ist auf max. 1,60 m begrenzt. Eine Beklebung dieser Elemente würde den durchlässigen Charakter negativ beeinflussen und ist daher unzulässig. Auch sonstige Beschriftungen sind unzulässig.

Ebenso sind auch Bodenbeläge wie Teppiche, Matten, Holzbeplankungen oder Podeste unzulässig. Der Boden des Bereiches der Außengastronomie bildet das vorhandene Straßenniveau mit dem vorhandenen Bodenmaterial. Hierdurch wird ein Eingriff in die Gestaltung und eine scheinbare Privatisierung des öffentlichen Raumes verhindert. Parklets sind von dieser Regelung ausgenommen. Durch sie werden i. d. R. Stellplätze für Kfz in Aufenthaltsflächen für Fußgänger umgewandelt, indem z. B. mobile Sitzgelegenheiten und Bepflanzungen aufgestellt werden. Dieser Ansatz soll die Kommunen zur Umgestaltung des Straßenraums anzuweisen. Dabei geht es vor allem um Lebensqualität, Entspannung und Freiraum. Der hierzu meist erforderliche Niveaueausgleich zwischen Fahrbahn bzw. Parkstreifen und Gehweg mittels eines Podestes soll durch diese Vorschrift ermöglicht werden. Zudem können Parklets auch der Bereitstellung von Flächen für Außengastronomie dienen, wenn im sonstigen öffentlichen Verkehrsraum zu wenig Fläche vorhanden ist.

6.4.3 Warenauslagen

Warenauslagen dienen dem Außenverkauf. Es gibt sie in der Fußgängerzone sehr häufig, jedoch in qualitativer und quantitativ sehr unterschiedlicher Ausführung. Es gibt einzelne, meist kleine Einzelhandelsbetriebe, die ihre Warenauslagen qualitativ hochwertig und zurückhaltend gestalten. Aber zahlreiche Einzelhändler fallen durch die defizitäre Art der Gestaltung und eine hohe Anzahl ihrer Warenauslagen negativ auf. Störend in der Wahrnehmung sind dann in der Regel die Farbgebung und die Ausführung der Behältnisse, in denen die Waren präsentiert werden (z. B. „Wühltische“) sowie der Umfang der präsentierten Waren, der einen freien Blick in die Schaufenster oft versperrt und Fußgängerströme behindert.

Warenauslagen vor Geschäften in der Fußgängerzone erhöhen den Reiz des Bummels und Flanierens, animieren zum Kauf und dienen in erster Linie der Präsentation tagesaktueller Angebote. Insbesondere in städtebaulich hochwertigen und sensiblen Stadträumen wie der Innenstadt prägen sie die Atmosphäre entscheidend mit. Dennoch darf dies die Nutzung des öffentlichen Raumes nicht dominieren und gestalterisch negativ beeinflussen sowie andere, nichtkommerzielle Nutzungen in den Hintergrund drängen. Deshalb ist die Belegung des öffentlichen Verkehrsraumes durch Warenauslagen nur im begrenzten Umfang und unter Beachtung von Regeln möglich.

Warenauslagen sind den Ladenlokalen deutlich räumlich zuzuordnen, daher sind sie nur unmittelbar vor dem dazugehörigen Ladenlokal zulässig. Damit wird für Passanten eine eindeutige Zuordnung der Warenauslagen zum dazu gehörigen Ladenlokal ermöglicht und ausufernde Warenauslagen verhindert.

Warenauslagen sollen keine Barriere für Passanten darstellen. Die Aufstellung von Warenauslagen wird daher auf eine Reihe beschränkt. Außerdem werden die Ausmaße von Warenauslagen beschränkt. Die Ausmaße von Warenauslagen dürfen eine Tiefe von 0,90 m bzw. 1,50 m bei Obst, Gemüse oder Blumen nicht überschreiten. Je nach Örtlichkeit reduziert sich die Fläche für Warenauslagen aufgrund der Gehwegbreiten. Es muss eine Minstdurchgangsbreite von 1,50 m als Gehweg zwischen der von den Warenauslagen beanspruchten Fläche und Bordsteinkanten oder sonstigen begrenzenden Elementen verbleiben.

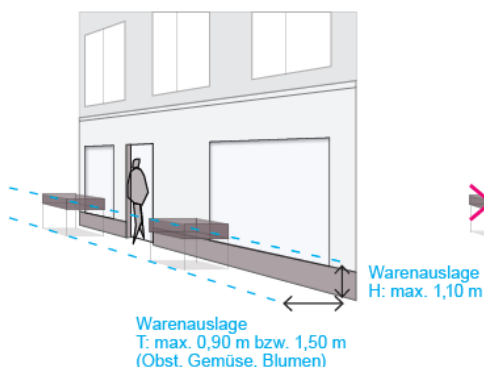


Abb. 16: Warenauslagen

Quelle: farwickgrote partner (2019): Gestaltungsleitlinien

Warenauslagen sind so zu platzieren und begrenzen, dass sie die Außenwirkung eines Ladenlokals nicht negativ beeinträchtigen. Daher ist auch ihre Höhe zu begrenzen. Die Höhe der Warenauslagen darf daher max. 1,10 m betragen (vgl. Abb. 16); für Karten- und Zeitungsstände ist eine Höhe bis 1,60 m zulässig.

Warenauslagen müssen betriebsbezogen in ihrer Art, d. h. in Form, Material, Größe und Farbe, einheitlich gestaltet sein. Hierdurch wird eine Unruhe im Stadtbild vermieden.

Darüber hinaus ist das Anbringen von Warenauslagen an Vordächern, Markisen, Fassaden, Fenstern oder Türen unzulässig. Zum einen werden dadurch die Warenauslagen in einem Bereich vor dem Betrieb konzentriert. So entsteht keine unübersichtliche Wirkung. Außerdem werden die Architektur eines Gebäudes und die Fassadengestaltung nur in geringem Maße beeinträchtigt.